

# **Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR Stuttgart**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024  
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

## **Inhaltsverzeichnis**

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bilanz zum 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung 2024

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An das Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR, der zugleich der Jahresabschluss des Klinikum Stuttgart ist – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR, der zugleich den Lagebericht des Krankenhauses darstellt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Krankenhaussträgergesellschaft und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2024 sowie jeweils deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhaussträgergesellschaft und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 102d Abs. 2 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 GemO BW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter der Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhasträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Krankenhasträgergesellschaft und des

Krankenhauses zur Fortführung der Unternebenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternebenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternebenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Krankenausträgergesellschaft und des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 i.V.m. § 102d Abs. 2 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 GemO BW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Krankenhasträgergesellschaft oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Krankenhasträgergesellschaft oder das Krankenhaus ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können,
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhasträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Krankenhasträgergesellschaft und des Krankenhauses,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insb. die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir

nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 3. Juli 2025

Baker Tilly GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Peter Schill  
Wirtschaftsprüfer



Daniela Goecke  
Wirtschaftsprüferin

Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR, Stuttgart  
Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2024	31.12.2023		31.12.2024	31.12.2023
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			1. Stammkapital/ Festgesetztes Kapital	14.800.000,00	14.800.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.421.129,00	8.528.764,28	2. Kapitalrücklagen	59.472.750,84	46.506.750,84
	8.421.129,00	8.528.764,28	3. Jahresfehlbetrag	-49.382.660,67	-47.605.552,80
				24.890.090,17	13.701.198,04
<b>II. Sachanlagen</b>					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	623.132.820,50	561.968.540,50	<b>B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens</b>		
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	4.531.236,41	4.247.064,41	1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	357.061.865,31	365.702.720,94
3. Technische Anlagen	30.423.166,00	30.013.525,00	2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	344.460.759,96	302.134.879,25
4. Einrichtungen und Ausstattungen	81.944.545,00	72.324.169,00	3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	8.957.899,65	7.375.570,00
5. Anlagen im Bau	52.013.845,50	125.220.255,43		710.480.524,92	675.213.170,19
6. Geleistete Anzahlungen	1.071.720,91	1.328.311,49			
	793.117.334,32	795.101.865,83			
<b>III. Finanzanlagen</b>			<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	38.922.620,54	400.000,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	19.155.886,00	19.567.739,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	57.000,00	90.900,00	2. Steuerrückstellungen	14.730.250,00	10.512.840,00
3. Beteiligungen	3.125,00	3.125,00	3. Sonstige Rückstellungen	115.472.311,55	119.650.533,79
4. sonstige Finanzanlagen	2.105,51	2.073,49		149.358.447,55	149.731.112,79
	38.984.851,05	496.098,49			
	840.523.314,37	804.126.728,60			
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
<b>I. Vorräte</b>			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.295.717,16	16.868.883,36
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	16.292.997,20	15.026.914,60	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 3.585.717,16; Vorjahr T€ 4.599)		
2. Unfertige Leistungen	17.494.479,09	15.211.140,86	2. Erhaltene Anzahlungen	3.349.279,11	3.361.074,99
3. Fertige Erzeugnisse	102.811,78	81.052,79	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 3.349.279,11; Vorjahr T€ 3.361)		
	33.890.288,07	30.319.108,25	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.428.330,70	26.405.251,33
			(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 34.654.547,23; Vorjahr T€ 26.405)		
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			4. Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart	98.488.335,81	199.132.674,90
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)	129.378.570,92	146.841.716,90	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 98.488.335,81; Vorjahr T€ 199.133)		
2. Forderungen an die Landeshauptstadt Stuttgart (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)	13.698.266,21	10.171.935,06	5. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	44.803.657,87	46.943.255,46
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (davon nach dem KHEntG/BPflV: € 25.029.657,98; Vorjahr T€ 46.005) (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)	49.978.583,43	116.370.121,54	(davon nach dem KHEntG/BPflV: € 14.488.118,47; Vorjahr T€ 6.795) (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 44.803.657,87; Vorjahr T€ 46.943)		
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)	10.557.793,74	83.115,69	6. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	27.410.131,14	28.591.298,47
5. Sonstige Vermögensgegenstände (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)	5.447.576,18	6.163.480,12	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 27.410.131,14; Vorjahr T€ 28.591)		
	209.060.790,48	279.630.369,31	7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 6.616.405,61; Vorjahr T€ 3.151)	6.616.405,61	3.151.298,43
<b>III. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>			8. Sonstige Verbindlichkeiten	20.154.721,55	19.988.903,40
	55.037.449,98	74.411.071,46	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 20.154.721,55; Vorjahr T€ 19.989)		
	297.988.528,53	384.360.549,02	(davon aus Steuern: € 8.383.421,43; Vorjahr T€ 7.269) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 312.329,86; Vorjahr T€ 48)		
<b>C. Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung</b>				250.546.578,95	344.442.640,34
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					
	25.590.830,00	25.590.830,00	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	29.600.210,63	32.349.285,68
	773.179,32	1.359.299,42			
	1.164.875.852,22	1.215.437.407,04		1.164.875.852,22	1.215.437.407,04

**Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR, Stuttgart**

**Gewinn- und Verlustrechnung**

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	€	€
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	580.631.408,39	512.215.879,95
2. Erlöse aus Wahlleistungen	21.952.796,58	20.562.313,82
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	111.749.703,46	90.705.729,34
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	4.430.839,78	5.250.159,11
4a. Umsatzerlöse nach § 277 (1) HGB, soweit nicht unter Nr. 1 bis 4	124.919.853,07	91.398.314,29
davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: € 6.322.813,51 (Vj. T€ 4.724)		
5. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	2.302.379,25	3.237.879,33
6. Andere aktivierte Eigenleistungen	651.412,00	552.979,09
7. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 11	32.450.173,93	40.446.024,88
8. Sonstige betriebliche Erträge	24.059.849,59	23.936.850,82
	903.148.416,05	788.306.129,73
9. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-483.184.851,61	-421.061.778,69
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-124.303.693,24	-106.826.541,23
davon für Altersversorgung: € 39.986.746,31 (Vj. T€ 34.806)		
	-607.488.544,85	-527.888.319,92
10. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-221.806.378,67	-189.849.242,77
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-26.508.651,48	-26.573.455,10
	-248.315.030,15	-216.422.697,87
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>47.344.841,05</b>	<b>43.995.111,94</b>
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	86.413.569,36	110.110.170,28
davon Fördermittel nach dem KHG: € 22.049.399,76 (Vj. T€ 80.320)		
12. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG		
und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	58.595.478,21	53.374.848,12
13. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG		
und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	-83.284.887,79	-107.298.425,96
14. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen		
	-3.204.169,82	-2.868.112,24
	58.519.989,96	53.318.480,20
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-61.800.558,78	-57.488.293,83
16. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-91.950.941,38	-87.056.550,34
davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: € 0,00 (Vj. T€ 199)		
	-153.751.500,16	-144.544.844,17
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>-47.886.669,15</b>	<b>-47.231.252,03</b>
17. Erträge aus anderen Wertpapieren und aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	32,02	29,29
18. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.378.299,22	1.135.876,39
davon aus verbundenen Unternehmen: € 132.916,43 (Vj. T€ 2)		
davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: € 362.104,00 (Vj. T€ 159)		
19. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
20. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.903.293,54	-882.238,46
davon für Betriebsmittelkredite: € 0,00 (Vj. T€ 0)		
davon an verbundene Unternehmen: € 20.666,67 (Vj. T€ 0)		
davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 481.096,92 (Vj. T€ 450)		
	1.475.037,70	253.667,22
21. Steuern	-2.971.029,22	-627.967,99
davon vom Einkommen und Ertrag: € 2.898.902,89 (Vj. T€ 531)		
22. Jahresfehlbetrag	-49.382.660,67	-47.605.552,80

**Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gemeinnützige  
Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts  
Anhang 2024**

---

**Allgemeine Hinweise**

Der Jahresabschluss des Klinikums Stuttgart wurde nach den geltenden Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV), der Regelungen der Gemeindeordnung für die selbstständige Kommunalanstalt sowie des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die zur Erläuterung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erforderlichen Angaben sind soweit möglich in den Anhang übernommen.

**A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte wurden wie nachfolgend aufgeführt angewandt. Die Ausübung der Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte erfolgte im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 bis auf unten genannte Änderungen unverändert zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmensaktivität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen und planmäßig vorgenommenen Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode ermittelt und pro rata temporis vorgenommen.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren, am Abschlussstichtag beizulegenden Wert, angesetzt.

Im Klinikum wird für angeschaffte Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten unter 410 EUR grundsätzlich der Sofortabzug im Zugangsjahr angewandt. Zugänge mit

## Klinikum Stuttgart, Anhang 2024

Einzelanschaffungskosten über 410 EUR werden aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die bestandsgefährten Roh, Hilfs- und Betriebsstoffe sind zu gleitenden Durchschnittspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Die gebildeten Festwerte für die Vorratsbestände in den dezentralen Lagern wurden mittels Inventur 2023 überprüft. Den Risiken der Überbevorratung oder der eingeschränkten Verwertbarkeit wurde durch angemessene Wertabschläge Rechnung getragen.

Unfertige Leistungen im Zusammenhang mit Fallpauschalen-Überliegern wurden zu Herstellungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Für die Bilanzierung wird grundsätzlich ein an den Kosten orientiertes Berechnungsverfahren angewendet. Wertminderungen und sonstige Bestandsrisiken sind angemessen berücksichtigt.

Die fertigen Erzeugnisse wurden zu Herstellungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert oder dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurde eine pauschale Wertberichtigung gebildet.

Schecks, Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nennwert ausgewiesen.

Die Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung und aus Darlehensförderung wurden gemäß § 5 Abs. 4 und 5 KHBV ermittelt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind mit ihren Anschaffungskosten, bezogen auf den jeweiligen Gesamtbetrag unter Abzug des periodengerechten Aufwands, bewertet.

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem festgesetzten Stammkapital, den Kapitalrücklagen und dem Jahresergebnis. Die Werte sind mit Ihrem Nennwert ausgewiesen.

Zweckentsprechend verwendete Fördermittel nach dem KHG zur Finanzierung von Investitionen nach § 12 und § 15 LKHG wurden in einem nach § 5 Abs. 3 KHBV zu bildenden Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG ausgewiesen. Bis zum Bilanzstichtag angefallene Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände sowie die Restbuchwerte von Abgängen von ehemals geförderten Investitionen wurden von diesem Sonderposten abgesetzt.

## Klinikum Stuttgart, Anhang 2024

Für Investitionen aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand (auch der Landeshauptstadt Stuttgart als Träger der Kommunalanstalt) wurde ein Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand gebildet. Bis zum Bilanzstichtag angefallene Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände und Anlagenabgänge wurden von dem Sonderposten abgesetzt.

Für bereits verwendete Zuschüsse Dritter für Investitionen sowie für unentgeltlich überlassene Wirtschaftsgüter wurde gemäß § 4 Abs. 3 KHBV i.V.m. § 265 Abs. 5 HGB ein Sonderposten aus Zuwendungen Dritter passiviert. Der Sonderposten wurde jeweils in Höhe der bis zum Bilanzstichtag auf die entsprechenden Vermögensgegenstände angefallenen Abschreibungen bzw. Anlagenabgänge aufgelöst.

Unter den Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen sind Verpflichtungen des Krankenhauses für Versorgungsansprüche von Chefärzten und einem ehemaligen Geschäftsführer mit beamtenähnlichen Versorgungszusagen und ihren Hinterbliebenen ausgewiesen.

Bei der Bilanzierung wird von dem Wahlrecht nach Art. 28 EGHGB Gebrauch gemacht. Die Bewertung der Verpflichtung erfolgt auf Basis eines Gutachtens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und unter Anwendung der Projected Unit Credit Method (PUC-Methode).

Die Rückstellungen wurden nach Maßgabe des entsprechenden Marktzinssatzes der vergangenen zehn Geschäftsjahre ermittelt. Der Unterschiedsbetrag zwischen Ansatz der Rückstellung nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes von sieben Jahren (1,96%) zu zehn Jahren (1,90%) beträgt -176 TEUR. Davon sind -133 TEUR rückstellungspflichtig.

Die Rückstellung für Langzeitkonten wurde gemäß §246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit dem entsprechenden Deckungsvermögen verrechnet. In entsprechender Anwendung des IDW RH FAB 1.021 erfolgt ab dem Geschäftsjahr 2022 die Bewertung des Rückdeckungsanspruches mit dem Erfüllungsbetrag der korrespondierenden Rückstellung („Primat der Passivseite“).

Die Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen wurden für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet. Sie sind in der Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst und ein Kostentrend eingerechnet.

Die Rückstellungen für die MD-Prüfungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung aus Erfahrungswerten der Vorjahre und aktueller Entwicklungen abgeleitet.

## **Klinikum Stuttgart, Anhang 2024**

Die Berechnung der Zuführung zur Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt mit einem vom Klinikum entwickelten Rechenmodell gemäß der vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer vorgegebenen Methode. Für die Ermittlung des Rückstellungsvolumens lagen die tatsächlichen persönlichen Daten der Altersteilzeitbeschäftigten zugrunde: Geburtstag, tatsächliche Dauer der Vereinbarung, persönlich erreichbare Regelaltersrenten, maßgebender Entgelt-Arbeitgeberaufwand während der Altersteilzeit einschließlich ggf. Sonderzahlungen sowie die Annahme von einer 2%-igen Steigerung des Entgeltaufwands zu jedem Jahreswechsel.

Die so ermittelten Aufwandsanteile wurden bzw. werden wie folgt zugeführt: Aufstockungsaufwand wird für die gesamte Laufzeit im Jahr der Vereinbarung, Erfüllungsrückstand sukzessiv über die Jahre des Arbeitsblocks verteilt. Die Ab- und Aufzinsung zum 31.12. eines Geschäftsjahres stellt einen ordentlichen Zinsaufwand bzw. ordentlichen Zinsertrag dar.

Für die Festsetzung der Abzinsungssätze wurde über alle Mitarbeiter hinweg eine gerundete durchschnittliche Restlaufzeit von zwei Jahren ermittelt. Der festgelegte Zinssatz der Deutschen Bundesbank betrug zum 31. Dezember 2024 1,48%.

Zum 31.12.2024 gab es 74 Altersteilzeitvereinbarungen (zum 31.12.2023 89), davon waren 18 Fälle in der Arbeitsphase (zum 31.12.2023 29) und 53 Fälle in der Freistellungsphase (zum 31.12.2023 56) sowie 3 Fälle im Teilzeitmodell (zum 31.12.2023 4).

Der TV FlexAZ ist mit Ablauf 31.12.2022 außer Kraft getreten. Am 6.3.2024 wurde eine Dienstvereinbarung zur Altersteilzeit zwischen dem Klinikum Stuttgart und dem Personalrat abgeschlossen. Daraufhin wurden im Jahr 2024 28 Altersteilzeitvereinbarungen neu abgeschlossen.

Die Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen und Jubiläumsgeldverpflichtungen wurde mit finanzmathematischen Gutachten unter Anwendung der PUC-Methode ermittelt. Die Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen wurde auf Basis des Gutachtens (Rechnungszins 1,96%) auf 4.935 TEUR (Vorjahr 4.946 TEUR, Rechnungszins 1,74%) angepasst. Die Rückstellung für Jubiläumsverpflichtungen (entsprechend TVöD, sowie städtischer Regelung) wurde auf Basis des Gutachtens (Rechnungszins 1,96%) auf 2.559 TEUR (Vorjahr 2.638 TEUR, Zinsfuß 1,66%) angepasst.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Nicht verbrauchte Fördermittel nach dem KHG wurden gemäß den Vorschriften der KHBV als Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz ausgewiesen.

## **Klinikum Stuttgart, Anhang 2024**

Nicht verbrauchte Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie Zuschüsse Dritter wurden gemäß den Vorschriften der KHBV als Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens ausgewiesen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind zum verrechenbaren Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Steuerlatenzen wurden im Hinblick auf die Höhe der aus den saldierten Ergebnissen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe errechneten Steuerquote und wegen der unwesentlichen temporären Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanzwerten gemäß § 274 Abs. 1 S.2 HGB nicht angesetzt.

Zuschüsse des Landes, der Stadt und von Dritten für Investitionen wurden erfolgswirksam vereinnahmt und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Erträgen aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen ausgewiesen. Die Neutralisierung dieser Zuschüsse erfolgte in Höhe der Anlagenzugänge, die mit diesen Zuschüssen finanziert wurden, über die Position Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens.

Die nicht verbrauchten Mittel zur Finanzierung von Investitionen wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung ebenfalls unter den Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens neutralisiert.

Der Ausgleich der Abschreibungen auf Investitionen, die mit Zuschüssen und Zuwendungen finanziert wurden, erfolgt unter der Position Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens.

## Klinikum Stuttgart, Anhang 2024

### B. Erläuterungen der Bilanz

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens des Klinikums Stuttgart im Geschäftsjahr von 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 ist entsprechend § 284 Abs. 3 HGB sowie nach § 4 Abs. 1 KHBV Bestandteil dieses Anhangs. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Entwicklung des Anlagevermögens im Anschluss gesondert dargestellt.

Die planmäßigen Abschreibungen im Geschäftsjahr 2024 betragen 61.801 TEUR (Vorjahr 57.488 TEUR).

In den Finanzanlagen zum 31.12.2024 sind folgende Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen enthalten.

	Beteiligung ab	Anteile in %	Buchwert in TEUR	Eigenkapital* in TEUR	Jahresüberschuss* in TEUR
<b>Verbundene Unternehmen:</b>					
MVZ Bad Cannstatt gGmbH, Stuttgart	13.06.2014	100	400	546	17
Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH	02.01.2024	100	34.475	9.393	3.077 **
Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH	02.01.2024	100	3.043	9.222	-3.478
PNZ GmbH	25.06.2024	100	1.005	1.010	-26
Sportklinik Stuttgart GmbH i.L., Stuttgart	01.01.2008	100	0	2.979	-13
<b>Beteiligungen:</b>					
QMBW GmbH, Tübingen	29.10.2013	12,5	3	117	4

\* laut Jahresabschluss 2023 (2024 aktuell noch nicht verfügbar)

\*\* bis 31.12.2023 Ergebnisabführung an Sana AG

Durch den Anteilskaufvertrag vom 22.12.2023 hält das Klinikum seit dem 02.01.2024 100% der Anteile an der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH (ehemals Sana Herzchirurgie GmbH) sowie der Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH (ehemals Krankenhaus vom Roten Kreuz Bad Cannstatt GmbH). Zum 25.06.2024 übernahm das Klinikum mit Kaufvertrag vom selben Tag 100 % der Anteile an der PNZ GmbH.

Seit 31.12.2015 besitzt das Klinikum Stuttgart Genossenschaftsanteile bei der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Baden-Württemberg eG (PVS-BW eG). Im Geschäftsjahr 2024 beträgt die Höhe der Genossenschaftsanteile 246,48 EUR (Vorjahr 214,46 EUR). Diese werden bei sonstigen Finanzanlagen unter Finanzanlagen in der Bilanz ausgewiesen. Ebenfalls unter den sonstigen Finanzanlagen sind seit dem Geschäftsjahr 2017 Genossenschaftsanteile in Höhe von 1.000 EUR (Vorjahr 1 TEUR) für die P.E.G. Einkaufs- und Betriebsgenossenschaft eG ausgewiesen. Mit der Übernahme der Vermögenswerte der Sportklinik hält das Klinikum Stuttgart Genossenschaftsanteile an der Volksbank Stuttgart in Höhe von 859,03 EUR.

## **Klinikum Stuttgart, Anhang 2024**

Die erteilten Darlehen an die MVZ Bad Cannstatt gGmbH werden in der Bilanz unter Ausleihungen an verbundene Unternehmen ausgewiesen und haben zum 31.12.2024 einen Stand in Höhe von 57 TEUR (Vorjahr 91 TEUR).

### **Umlaufvermögen**

Einzelwertberichtigungen wurden auf zweifelhafte stationäre und ambulante Forderungen gegenüber Selbstzahlern und sonstigen Debitoren gebildet. Des Weiteren wurden Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vorgenommen, deren Bezahlung aufgrund der Prüfung des Medizinischen Dienstes (MD) fraglich ist. Das allgemeine Kreditrisiko bei nicht einzelwertberichtigten stationären und ambulanten Forderungen gegen Selbstzahler und nicht bei dem MD anhängigen Forderungen gegen Kostenträger sowie sonstigen Debitoren wurde durch die Bildung von pauschalen Wertberichtigungen, altersabhängig zwischen 1% und 100% (Vorjahr 1% - 100%), berücksichtigt. Ansonsten wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf das Umlaufvermögen nicht vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren in Höhe von 10.558 TEUR (Vorjahr 83 TEUR) überwiegend aus Lieferungen und Leistungen.

### **Eigenkapital**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 14.800.000 EUR. Entsprechend der Vorschriften des § 5 Abs. 6 KHBV ist als festgesetztes Kapital der Betrag auszuweisen, der dem Krankenhaus von der Landeshauptstadt Stuttgart auf Dauer zur Verfügung gestellt wurde.

#### **Kapitalrücklagen**

Die Kapitalrücklagen betragen zum Bilanzstichtag 59.473 TEUR (Vorjahr 46.507 TEUR). Die Veränderung der Kapitalrücklage ist auf folgende Vorgänge zurückzuführen:

Entnahme für den Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2023	-47.606 TEUR
Restzahlung des Jahresfehlbetrages 2023	1.572 TEUR
Abschlagszahlungen auf den Jahresfehlbetrag 2024	39.000 TEUR

## Klinikum Stuttgart, Anhang 2024

Einzahlung in die Kapitalrücklage zum Erwerb von Beteiligungen 20.000 TEUR

### Jahresergebnis

Der Jahresfehlbetrag des Klinikums Stuttgart zum 31. Dezember 2024 beträgt 49.382.660,67 EUR (Vorjahr 47.605.552,80 EUR).

### Rückstellungen

#### Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige Rückstellungen	2024 TEUR	2023 TEUR
Altersteilzeit	4.004	5.605
Überstunden, Zeitzuschläge, etc.	15.595	13.063
Beihilfen	4.935	4.946
Resturlaub	8.738	7.764
Sonstige Personalrückstellungen	20.323	15.982
Instandhaltung	1.497	1.649
Medizinische Schadensfälle	13.746	16.443
Ausstehende Rechnungen	3.617	3.827
Projekte International Unit	20.600	20.600
Archivierung	3.590	2.862
MD Prüfung und Aufschlagszahlungen	6.526	12.199
Rückstellungen für Anlagen im Bau	3.686	5.344
Übrige sonstige Rückstellungen	8.615	9.367
	<u>115.472</u>	<u>119.651</u>

Für die in Vorjahren gebildete Rückstellung für Instandhaltungen (Aufwandsrückstellungen gem. § 249 Abs.2 HGB a.F.) wurde in 2010 von dem Beibehaltungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 EGHGB Gebrauch gemacht. Der Restbuchwert beträgt zum Bilanzstichtag 3.039 TEUR (Vorjahr 3.041 TEUR).

## **Klinikum Stuttgart, Anhang 2024**

### **Pensionsrückstellungen und Versorgungsaufwendungen**

Die nach Art. 28 EGHGB nicht bilanzierungspflichtigen Pensionsverpflichtungen (Altzusagen aus Pensionen für Chefärzte) betragen zum 31. Dezember 2024 11.821 TEUR (Vorjahr 13.076 TEUR). Die bilanzierte Pensionsrückstellung beläuft sich auf Grund des Gutachtens auf 19.156 TEUR (Vorjahr 19.568 TEUR) mit einem Zinssatz in Höhe von 1,90% (Vorjahr 1,82%) und einem Rententrend von 2,2% (Vorjahr 2,2%) unter Verwendung der Richttafeln nach Dr. Klaus Heubeck.

### **Steuerrückstellungen**

Die Steuerrückstellungen zum 31.12.2024 betragen 14.730 TEUR (Vorjahr 10.513 TEUR) und betreffen Ertragsteuern und steuerliche Nebenleistungen für die noch nicht endgültig festgesetzten Veranlagungszeiträume 2009-2024. Im Geschäftsjahr 2024 wurden die Steuerrückstellungen aufgrund möglicher Ertragsteuernachzahlungen im Zusammenhang mit der ehemaligen IU aus der Behandlung libyscher Kriegsverletzte um ca. 1.620 TEUR erhöht. Des Weiteren wurden die Rückstellungen aufgrund nachfolgender Effekte aus der abgeschlossenen Betriebsprüfung für die Jahre 2009-2013 angepasst und die geschätzte Steuerbelastung für das Jahr 2024 zugeführt.

## Klinikum Stuttgart, Anhang 2024

### Verbindlichkeiten

#### Verbindlichkeiten

	31. Dez. 2024 TEUR	bis 1 Jahr TEUR	über 1 Jahr TEUR	dav. mehr als 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
(Vorjahr)	12.296 16.869	3.586 4.599	8.710 12.270	4.100 5.125
Erhaltene Anzahlungen				
(Vorjahr)	3.349 3.361	3.349 3.361	0 0	0 0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
(Vorjahr)	37.428 26.405	37.426 26.405	2.774 0	0 0
Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart				
(Vorjahr)	98.488 199.133	98.488 199.133	0 0	0 0
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht				
(Vorjahr)	44.804 46.943	44.804 46.943	0 0	0 0
- davon nach dem KHEntgG/BPfIV:	14.488 6.795	14.488 6.795	0 0	0 0
Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens				
(Vorjahr)	27.410 28.591	27.410 28.591	0 0	0 0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen				
(Vorjahr)	6.616 3.151	6.616 3.151	0 0	0 0
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
(Vorjahr)	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten				
(Vorjahr)	20.155 19.989	20.155 19.989	0 0	0 0
Summe	<b>250.547</b>	<b>241.834</b>	<b>8.713</b>	<b>4.100</b>
Vorjahr	344.443	332.173	12.270	5.125

Der Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart resultiert im Wesentlichen aus der Einzahlung der Einzelförderung des Landes für das Haus G mit 40,68 MEUR, den Einzahlungen der Stadt zur finalen Aktivierung Haus G (SoPo Stadt) mit 39,0 MEUR und für Vorabmaßnahmen mit 10,854 MEUR sowie der Rückzahlung an die Stadt betreffend das Gebäude OH/FK i.H.v. 1,9 MEUR.

## **Klinikum Stuttgart, Anhang 2024**

Ein weiterer Effekt ist die Restzurückzahlung des Kassenkredites i.H.v. 30.000 TEUR. Gegenläufig wirkt die Zwischenfinanzierung der laufenden Bauprojekte und Förderung von nichtinvestiven Zuschüssen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen stammen in Höhe von 6.616 TEUR (Vorjahr 3.151 TEUR) ausschließlich aus Lieferungen und Leistungen. Der Anstieg resultiert aus der Passivierung der Verbindlichkeit gegenüber der Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH aus dem Asset Deal zur Übernahme des Anlagevermögens zum 01.01.2024 in Höhe von 1.000 TEUR und des Kaufpreises für die Anteile an der PNZ GmbH zum 25.06.2024 in Höhe von 1.000 TEUR sowie der Verbindlichkeit gegenüber der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH aus der Kooperation hinsichtlich der Kinderherzchirurgie.

In den Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens sind in 2020 und 2022 gezahlte und noch nicht verwendete Zuschüsse für zusätzliche Intensivbetten sowie den investiven Mehraufwand aufgrund der COVID-19 Pandemie in Höhe von 19.293 TEUR (Vorjahr 19.665 TEUR) enthalten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten in Höhe von 8.362 TEUR (Vorjahr 7.183 TEUR) Verbindlichkeiten aus Lohnsteuern und in Höhe von 312 TEUR (Vorjahr 48 TEUR) Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit.

### **C. Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Umsätze gliedern sich wie folgt auf:

	<b>IST 2024</b>	<b>2024</b>	<b>IST 2023</b>	<b>2023</b>	<b>Veränderung</b>	<b>WP 2024</b>	<b>Veränderung</b>
	<b>TEUR</b>	<b>%</b>	<b>TEUR</b>	<b>%</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
Erlöse aus Krankenhausleistungen	580.631	64,3	512.216	65,0	68.416	563.250	17.381
Erlöse aus Wahlleistungen	21.953	2,4	20.562	2,6	1.390	23.075	-1.122
Erlöse aus ambulanten Leistungen	111.750	12,4	90.706	11,5	21.044	100.920	10.830
Nutzungsentgelt der Ärzte	4.431	0,5	5.250	0,7	-819	4.061	370
Umsatzerlöse nach §277 HGB	124.920	13,8	91.398	11,6	33.522	86.917	38.003
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>843.685</b>	<b>93,4</b>	<b>720.132</b>	<b>91,4</b>	<b>123.552</b>	<b>778.223</b>	<b>65.461</b>
Bestandsveränderung und aktivierte Eigenleistungen	2.954	0,3	3.791	0,5	-837	600	2.354
Zuweisungen/Zuschüsse der öffentlichen Hand	32.450	3,6	40.446	5,1	-7.996	31.658	792
Sonstige betriebliche Erträge	24.060	2,7	23.937	3,0	123	11.038	13.022
<b>Summe Erträge</b>	<b>903.148</b>	<b>100,0</b>	<b>788.306</b>	<b>100,0</b>	<b>114.842</b>	<b>821.520</b>	<b>81.629</b>

In den Erlösen aus Krankenhausleistungen ist der landesweite Ausbildungszuschlag i.H.v. 21.265 TEUR (Vorjahr 18.381 TEUR) und in den Umsatzerlösen nach § 277 (1) HGB sind die Zahlungseingänge vom Ausbildungsfonds i.H.v. 28.160 TEUR (Vorjahr 25.279 TEUR) enthalten. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die Zahlungen an den Ausbildungsfonds i.H.v. 21.161 TEUR (Vorjahr 18.281 TEUR).

Die Umsatzerlöse nach § 277 HGB sind im Jahr 2024 um 33.522 TEUR auf 124.920 TEUR angestiegen. Dies ist überwiegend auf höhere periodenfremde Erträge von 6.851 TEUR sowie höhere Kooperationserlöse aus der Überlassung des Personals und der Übernahme des Einkaufs für die Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH (18.823 TEUR) zurückzuführen. Die Ausgleichsbeträge für frühere Geschäftsjahre sind um 1.599 TEUR auf 6.323 TEUR gestiegen. Die Ausgleichsbeträge betreffen überwiegend die Anpassung der Erlöse aus Pflegebudget aufgrund der im Geschäftsjahr abgeschlossenen Budgetvereinbarung (6.595 TEUR; Vorjahr: 2.552 TEUR). Gegenläufig wirkt der Effekt aus den Ausgleichen nach KHEntgG (- 4.091 TEUR), der sich in 2024 um 2.665 TEUR negativ auswirkt, wohingegen sich in 2023 ein positiver Effekt von 1.426 TEUR ergeben hat. Zusätzlich ist ein Anstieg in den Erträgen aus Hilfs- und Nebenbetrieben (+3.648 TEUR) zu erkennen, die auch die Apothekenlieferungen an Dritte enthalten.

## **Klinikum Stuttgart, Anhang 2024**

Im Jahresergebnis sind periodenfremde Erträge in Höhe von insgesamt 15.542 TEUR (Vorjahr 10.524 TEUR), Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen und Personalrückstellungen in Höhe von 7.239 TEUR (Vorjahr 8.853 TEUR), sowie periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 7.488 TEUR (Vorjahr 9.796 TEUR) enthalten. In den periodenfremden Erträgen sind in 2024 unter den Umsatzerlösen nach § 277 HGB 6.893 TEUR aus der Umfinanzierung des Haus Z enthalten.

Die Aufwendungen für Steuern in Höhe von 2.971 TEUR (Vorjahr 628 TEUR) betreffen zum einen den laufenden Betrieb (wirtschaftliche Geschäftsbetriebe), sowie die aus der abgeschlossenen Betriebsprüfung für die Jahre 2009-2013 resultierenden Korrekturen. Zudem sind Aufwendungen aus der Zuführung zur Steuerrückstellung i.H.v. ca. 1,6 MEUR betreffend der ehemaligen IU im Zusammenhang mit der Behandlung von libyschen Kriegsverletzten enthalten.

## **D. Sonstige Angaben**

### **Haftungsverhältnisse**

Bezüglich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes liegt nach Meinung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer gemäß Mitteilung in den Fachnachrichten des IDW 1998 eine mittelbare Pensionsverpflichtung nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vor. Die über eine Zusatzversorgungskasse abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes führen zu einer Subsidiärhaftung des entsprechenden Arbeitgebers, was wiederum eine mittelbare Pensionsverpflichtung des Klinikums Stuttgart zur Folge hat. Eine Passivierungspflicht besteht für derartige Verpflichtungen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht. Das Klinikum Stuttgart hat von dem Passivierungswahlrecht Gebrauch gemacht, indem nur die Neuzusagen angesetzt wurden.

Nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB besteht jedoch die Verpflichtung, den Betrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen im Anhang anzugeben. Da der verlässlichen Betragsangabe im Anhang praktische Schwierigkeiten der Ermittlung seitens der Zusatzversorgungskasse entgegenstehen, hat das Klinikum entsprechend den Äußerungen des IDW qualitative Angaben über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtungen im Anhang wie folgt aufgenommen:

Nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgung-Tarifvertrag) vom 4. November 1966 ist das Klinikum Stuttgart verpflichtet, grundsätzlich alle

## **Klinikum Stuttgart, Anhang 2024**

Arbeitnehmer so zu versichern, dass sie eine dynamische Betriebsrente für sich und ihre Hinterbliebenen erwerben. Einzelheiten hierzu sind im Versorgungs-Tarifvertrag und den Satzungen der Zusatzversorgungskassen geregelt. Das Klinikum Stuttgart ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, Daxlander Str. 74 in 76185 Karlsruhe.

Im Jahr 2024 beträgt der Umlagesatz 6,3% des ZVK-pflichtigen Entgelts (Arbeitgeberanteil: 5,75%); hinzu kommt das Sanierungsgeld in Höhe von 2% und zum Einstieg in die Kapitaldeckung der Zusatzbeitrag in Höhe von 0,54%, welcher vom Arbeitgeber allein zu tragen ist.

Im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 betrug das pflichtige Entgelt als Bemessungsgrundlage für die Zusatzversorgungskasse 420.779 TEUR (Vorjahr 333.223 TEUR).

Über die Verteilung der Versorgungsverpflichtungen sind keine Aussagen möglich, da dem Klinikum Stuttgart keine Daten über die Versorgungsverpflichtungen für ehemalige Arbeitnehmer und Rentenbezieher vorliegen.

### **Außerbilanzielle Geschäfte**

Das Klinikum Stuttgart besitzt verschiedene Konsignationslagervereinbarungen für hochwertige Medizinprodukte. Der Vorteil dieser Lagerform liegt darin, dass keine liquiden Mittel gebunden werden.

Es befinden sich 511 TEUR Mietkautionen im Treuhandvermögen.

### **Gesamthonorar Abschlussprüfer**

Für den Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 HGB wurde im Geschäftsjahr 2024 nachfolgender Aufwand gemäß § 285 Nr. 17 HGB als Honorar (brutto) für

- a. die Abschlussprüfung: 130 TEUR  
*davon Vorjahr betreffend: 0 TEUR*
- b. sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen: 22 TEUR  
*davon Vorjahr betreffend: 0 TEUR*
- c. Steuerberatungsleistungen: 0 TEUR  
*davon Vorjahr betreffend: 0 TEUR*
- d. sonstige Leistungen: 0 TEUR

## **Klinikum Stuttgart, Anhang 2024**

*davon Vorjahr betreffend: 0 TEUR*

erfasst.

### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

#### **a) Miet-, Leasing- und sonstige Verträge**

Aus Miet-, Leasing-, Wartungs- und Pachtverträgen bestehen folgende finanzielle Verpflichtungen:

	TEUR
Bis 31. Dezember 2025	15.434
2026 und später	<u>96.595</u>
	<u>112.029</u>

#### **b) Bestellobligo**

Das Bestellobligo beträgt zum 31. Dezember 2024 21.111 TEUR (Vorjahr 13.039 TEUR).

## Klinikum Stuttgart, Anhang 2024

### Mitarbeiterzahl

Das Klinikum Stuttgart beschäftigte durchschnittlich folgende Vollkräfte (mit Überstunden):

	<u>2024 ohne Gestellung</u>	<u>2024</u>	<u>HZS</u>	<u>2023</u>
		<u>2024</u>	<u>HZS</u>	<u>2023</u>
Pflegedienst	2.207,9	2.169,5		1.960,7
Ärztlicher Dienst	1.070,7	1.051,8		1.004,8
Medizinisch-technischer Dienst	1.133,2	1.125,1		1.100,3
Funktionsdienst	638,8	629,0		523,7
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	427,2	427,2		408,5
Verwaltungsdienst	439,0	436,8		434,4
Klinisches Hauspersonal	257,9	257,9		252,9
Technischer Dienst	111,7	111,7		104,3
Personal der Ausbildungsstätten	83,0	82,7		80,6
Sonderdienste	<u>57,1</u>	<u>56,9</u>		<u>56,2</u>
Summe Vollkräfte* (ohne Fremdpersonal)	6.426,7	6.348,7		5.926,4
Fremdpersonal in Vollkräften	168,6	168,6		181,7
Summe Vollkräfte (inkl. Fremdpersonal)	<u>6.595,3</u>	<u>6.517,3</u>		<u>6.108,1</u>

\* alle VK, die im Rahmen der Entgeltzahlungen berücksichtigt werden

## Klinikum Stuttgart, Anhang 2024

Die Mitarbeiter i.S.d. § 285 Nr. 7 HGB verteilen sich wie folgt:

	<u>2024</u>	<u>2024 ohne Gestellung HGS</u>	<u>2023</u>
Ärztlicher Dienst	<b>1.174</b>	1.153	1.100
Pflegedienst	<b>2.697</b>	2.649	2.409
Medizinisch-technischer Dienst	<b>1.415</b>	1.405	1.373
Funktionsdienst	<b>777</b>	763	636
Klinisches Hauspersonal	<b>322</b>	322	314
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	<b>487</b>	487	463
Technischer Dienst	<b>116</b>	116	109
Verwaltungsdienst	<b>498</b>	495	493
Sonderdienste	<b>60</b>	59	59
Personal der Ausbildungsstätten	<b>102</b>	101	101
Gesamtzahl nach Köpfen	<b>7.648</b>	7.550	7.057

### Vorstand des Klinikums Stuttgart

Dem Vorstand des Klinikums Stuttgart gehörten im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 an:

- Herr Prof. Dr. Jan Steffen Jürgensen, Medizinischer Vorstand und Vorstandsvorsitzender
- Frau Marya Verdel, Kaufmännische Vorständin

Die Bezüge des Vorstands betragen im Geschäftsjahr 2024 insgesamt 1.147 TEUR (Vorjahr 714 TEUR; aufgrund eines Wechsels im Vorstand, beinhaltet das Vorjahr nur bis zum 31.05.2023 zwei Vorstände. Mit Beginn von Frau Verdel ab 01.01.2024 ist der Vorstand im Jahr 2024 wieder durchgängig voll besetzt). Darin enthalten sind 194 TEUR erfolgsabhängige Komponente sowie 6 TEUR geldwerter Vorteil für die PKW-Nutzung. Im Einzelnen verteilen sich die Beträge wie folgt:

	Gesamtbezüge	davon erfolgsabhängig	davon geldwerter Vorteil
Prof. Dr. Jürgensen	573 TEUR	94 TEUR	6 TEUR
Fr. Verdel	574 TEUR	100 TEUR	1 TEUR

Klinikum Stuttgart, Anhang 2024

An frühere Mitglieder der Krankenhausleitungen oder deren Witwen wurden im Berichtsjahr 694 TEUR (Vorjahr 780 TEUR) Versorgungs- und Beihilfezahlungen geleistet. Die gemäß Art. 28 EGHGB nicht zurückgestellten Pensionsverpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis aus laufenden Leistungen und Anwartschaften betragen 1.182 TEUR (PUC-Methode) (Vorjahr 1.897 TEUR).

## **Verwaltungsrat**

Dem Verwaltungsrat der Klinikum Stuttgart gKAÖR gehörten im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 an:

## **Vorsitzender:**

Thomas Fuhrmann

Bürgermeister, Referat WFB

#### Weitere Mitglieder des Verwaltungsrats:

Dr. Thomas Böhm

Arbeitnehmervertreter ver.di, Arzt i. R.

Prof. Christoph Ehrhardt

Geschäftsführer Bennix strategic advisors  
GmbH

Prof. Dr. med. Karl Max Einhäupl

Arzt, Vorstandsvorsitzender Charité i.R.

Doris Höh (bis 24.07.2024)  
FDP

Rentnerin

Herr Dr. Cornelius Hummel  
(ab 24.07.2024) FDP

Wirtschaftswissenschaftler

Alexander Kotz  
CDU

Selbst. Sanitär- und Heizungsbauer

Udo Lutz (bis 24.07.2024)  
SPD

Betriebsrat i.R.

Dr. Maria Hackl (ab 24.07.2024)  
SPD und Volt

## Jugendhilfereferentin

Clara Streicher (ab 24.07.2024)  
SPD und Volt

Sozialarbeiterin

Dr. Michael Mayer  
AfD

Facharzt

Dr. jur. Klaus Nopper  
CDU

Rechtsanwalt

## **Klinikum Stuttgart, Anhang 2024**

Gabriele Nuber-Schöllhammer (bis 24.07.2024) Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	Sozialpädagogin
Stephanie Moch (ab 24.07.2024) Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	Sanitäterin
Florian Pitschel Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	Sozialwissenschaftler
Petra Rühle (bis 24.07.2024) Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	Historikerin (M.A.)
Ina Schumann Die PARTEI	Studienrätin
Johanna Tiarks Die Linke	Lehrerin Pflegeberufe
Konrad Zaiß (bis 24.07.2024) Freie Wähler	Weinbaumeister
Rose von Stein (ab 24.07.2024) Freie Wähler	Dipl. H. oec., Logotherapeutin

Die Aufwandsentschädigungen der Verwaltungsratsmitglieder betragen im Geschäftsjahr 2024 insgesamt TEUR 45. Diese verteilen sich auf Sitzungsgelder (TEUR 43) und Reisekostenerstattungen (TEUR 2). Ein Mitglied des Verwaltungsrates erhielt für erbrachte Beratungstätigkeit außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit ein Honorar.

### **Gewinnverwendung**

Der Jahresfehlbetrag soll mit der Kapitalrücklage verrechnet werden.

### **Nachtragsbericht**

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, die Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf oder die Lage der Kommunalanstalt für den Jahresabschluss 2024 haben.

**Klinikum Stuttgart, Anhang 2024**

Unterzeichnung nach § 245 HGB

Stuttgart, 27.05.2025

.....  
Prof. Dr. med. Jan Steffen Jürgensen  
Medizinischer Vorstand  
und Vorstandsvorsitzender

.....  
Marya Verdel  
Kaufmännische Vorständin

Klinikum Stuttgart

Entwicklung des Anlagevermögens 2024

## **1 Grundlagen des Unternehmens**

Das Klinikum Stuttgart mit seinen drei Häusern Katharinenhospital, Krankenhaus Bad Cannstatt und Olgahospital bietet als größtes Krankenhaus der Maximalversorgung in Baden-Württemberg umfassende medizinische Versorgung für die Menschen in Stuttgart und darüber hinaus.

Träger der wirtschaftlich selbständigen gemeinnützigen Kommunalanstalt des öffentlichen Rechtes ist die Landeshauptstadt Stuttgart. Die Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts wird als ein Krankenhaus im Sinne des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) geführt.

Zweck der Kommunalanstalt ist der ärztliche, pflegerische, technische und wirtschaftliche Betrieb des Klinikums Stuttgart im Rahmen des Versorgungsauftrages der Krankenhäuser gemäß der Krankenhausplanung im Sinne der Maximalversorgung nach dem LKHG und nach den Zielvorgaben der Landeshauptstadt Stuttgart, sowie die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung. Gemäß Planbettenbescheid (Stand 04.10.2024) verfügte das Klinikum Stuttgart im Jahr 2024 über 2.397 Planbetten.

Das Klinikum Stuttgart ist Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Tübingen mit direktem Zugang zu den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden in Diagnostik und Therapie und damit aktiv an der praktischen Ausbildung der Studierenden der Humanmedizin beteiligt.

Die Organe der Kommunalanstalt sind:

- der Vorstand
- der Verwaltungsrat

Der Klinikum Stuttgart gKAÖR standen im Geschäftsjahr 2024 Frau Marya Verdel als kaufmännische Vorständin und Herr Prof. Dr. med. Jan Steffen Jürgensen als medizinischer Vorstand als gemeinsamer Vorstand vor.

Das stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungsangebot des Klinikums Stuttgart ist organisatorisch in einer Zentrumsstruktur zusammengefasst:

- Zentrum für Innere Medizin
- Zentrum für operative Medizin
- Zentrum für Seelische Gesundheit
- Kopf- und Neurozentrum
- Zentrum für Kinder-, Jugend- und Frauenmedizin
- Zentrum für Diagnostik

Die Leistungserbringung erfolgt an den Standorten Stuttgart Mitte (Katharinen- und Olgahospital/Frauenklinik) und Bad Cannstatt (Interdisziplinäres Medizinisches Zentrum, Sportklinik und Zentrum für Seelische Gesundheit). Darüber hinaus hält das Klinikum Stuttgart 100% der Anteile an den operativ tätigen Gesellschaften: MVZ gGmbH (Standort Bad Cannstatt), Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH (Standort Mitte) und PNZ GmbH (Standort

# Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024

Bad Cannstatt).

Wesentliche Änderungen der Geschäftsgrundlage fanden im Jahr 2024 durch die Übernahme von mehreren Gesellschaften statt. So wurden die Sana Herzchirurgie Stuttgart GmbH (nach Umfirmierung Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH), die Krankenhaus vom Roten Kreuz Bad Cannstatt GmbH (nach Umfirmierung Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH) und die PNZ GmbH mittels Kaufvertrag vom 22.12.2023 gesellschaftsrechtlich als Tochtergesellschaften des Klinikums Stuttgart aufgenommen. Im Rahmen eines sogenannten Share Deals übernahm das Klinikum Stuttgart zum 02.01.2024 sämtliche Geschäftsanteile der Sana Herzchirurgie Stuttgart GmbH und der Krankenhaus vom Roten Kreuz Bad Cannstatt GmbH (RKK) sowie zum 25.06.2024 sämtliche Geschäftsanteile der PNZ GmbH. Mit der Anwachsung übernimmt das Klinikum Stuttgart ab 23.01.2025 die Gesamtrechtsnachfolge der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH.

Während die Übernahmen der Gesellschaften in 2024 keine direkten Auswirkungen auf das Jahresergebnis hatten, wurde mit der Übernahme der Pneumologie aus dem RKK im Standort Mitte eine neue Klinik etabliert.

## 2 Wirtschaftsbericht

### 2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Geschäftsjahr 2024 hat sich in Deutschland die konjunkturelle Lage zum Vorjahr weiter verschlechtert. Das BIP nahm im Jahr 2024 preisbereinigt um 0,2% gegenüber dem Vorjahr ab. Die wirtschaftliche Entwicklung stagniert seit der Corona-Pandemie und dem russischen Überfall auf die Ukraine infolge der damit verbundenen Energiekrise und Kaufkraftverlusten sowie der zunehmenden strukturellen Herausforderungen durch den demografischen Wandel, einer wachsenden geopolitischen Fragmentierung und einer abnehmenden Wettbewerbsfähigkeit. Für das fortlaufende Jahr wird mit einem Wachstum des BIP von 0,3% gerechnet.<sup>1</sup> Die Inflationsrate im Jahresdurchschnitt 2024 mit 2,2% fiel gegenüber dem Vorjahr (2022: 5,9 %) wieder deutlich geringer aus.<sup>2</sup>

Laut den vorläufigen Finanzergebnissen der gesetzlichen Krankenkassen für das Jahr 2024 weisen die GKV ein Defizit von 6,2 Mrd. EUR aus. Die Finanzreserven der Krankenkassen betrugen Ende Dezember 2,1 Mrd. Euro bzw. rund 0,08 Monatsausgaben und entsprachen damit weniger als die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Mindestreserve. Der Gesundheitsfonds verzeichnete ein Defizit von rund 3,7 Mrd. Euro. Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds betrug zum Stichtag 15. Januar 2025 rund 5,7 Mrd. Euro.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Jahreswirtschaftsbericht 2025, Januar 2025

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht-2025.pdf>

<sup>2</sup> Vgl. Pressemitteilung Statistisches Bundesamt vom 16.01.2025

[Inflationsrate im Jahr 2024 bei +2,2 % - Statistisches Bundesamt](#)

<sup>3</sup> Vgl. Pressemitteilung BMG vom 07.03.2025

[Vorläufige Finanzergebnisse der GKV für das Jahr 2024 | BMG](#)

## Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024

Das am 11.12.2024 veröffentlichte Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz — KHVVG) hatte auf das Jahr 2024 keine Auswirkungen. Die systematische finanzielle Schieflage der deutschen Krankenhäuser prägte in 2024 weiterhin die Situation nahezu aller Häuser. Gemäß Deutsche Krankenhausgesellschaft beläuft sich das kumulierte Defizit der deutschen Krankenhäuser auf 12,7 Mrd. €<sup>4</sup>. Der Marktanteil des Klinikums Stuttgart beträgt ca. 0,6%, so dass ein Defizit von 60 MEUR erwartbar wäre, welches mit dem vorliegenden Jahresergebnis um ca. 10 MEUR unterschritten wird. Aufgrund des regulierten Preisbildungsmechanismus geht die Schere zwischen weiter steigenden Kosten (v.a. tarifvertragliche Personalkostensteigerungen und inflationsbedingt in den letzten Jahren massiv erhöhtem Aufwand für medizinischen Sachbedarf sowie Energie) und den weit hinter diesen Steigerungen zurückbleibenden tragen und begrenzten Erhöhungen der Preise für erbrachte klinische Leistungen (Orientierungswert / Landesbasisfallwerte gemäß Krankenhausentgeltgesetz) weiter auf.

Vor allem in den Jahren 2022 und 2023 ist eine Refinanzierungslücke der Kosten entstanden, die aufgrund fehlender systemischer Nachholeffekte auch im Jahr 2024 wirkt. Diese kumulierte Unterfinanzierung wird derzeit auch über die Ansätze der Krankenhausreform keiner Lösung zugeführt. Dies wird auch im aktuellen Krankenhaus Rating Report 2024 des renommierten RWI (Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung) bestätigt: „Da die Kosten zunächst noch stärker als die Erlöse steigen, könnten jährliche „Hilfszahlungen“ das kurzfristige Differenzwachstum von Kosten und Erlösen ausgleichen. Bis 2030 wären insgesamt 14 Milliarden Euro nötig, vor allem im Zeitraum 2024 bis 2026.“

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat auf die oben beschriebene Situation reagiert und im September dieses Jahres im Rahmen eines Sofortprogramms für die Jahre 2024 und 2025 eine Unterstützung der Krankenhäuser mit jeweils 150 MEURO aus originären Landesmitteln für die Krankenhäuser beschlossen. Die Landeshilfe mildert die Situation daher zwar ab, die systematische Krise des deutschen Gesundheitswesens blieb aber auch im Berichtsjahr weiterhin bestehen.

Zusätzlich zur systematischen branchenbezogenen Finanzierungssituation ist die Krankenhausbranche von weiteren gesetzlichen Rahmenbedingungen geprägt, die im Folgenden dargestellt werden.

Die Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG) wurden im Jahr 2024 um den Bereich Neurochirurgie erweitert. Parallel trat mit der Verordnung über die Grundsätze der Personalbedarfsbemessung in der stationären Krankenpflege (Pflegepersonalbemessungsverordnung – PPBV) am 12.06.2024 eine weitere gesetzliche Vorgabe für die Personalbesetzung im Bereich der stationären Pflege am Bett in Kraft. Zielsetzung ist eine bedarfsgerechte Pflege von Patientinnen und Patienten sicherzustellen. In der gültigen Verordnung werden hierzu Vorgaben für die Ermittlung einer Soll-Besetzung sowie der

---

<sup>4</sup> Vgl. Defizituhr der DKG vom 1. April 2025  
<https://www.dkgев.de/dkg/presse/defizituhr/>

## **Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024**

Ermittlung der Ist-Besetzung gemacht. Aktuell sind diese Daten quartalsweise zu erheben und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (INEK) zu melden und – erstmalig für das Jahr 2025 – im Rahmen einer durch den Jahresabschlussprüfer zu testierenden Jahresmeldung nachzuweisen. Die Vorgabe einer Erfüllungsquote nebst Sanktionen ist bisher nicht Inhalt der Verordnung.

In der Psychiatrie werden die Personalvorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in der Richtlinie zur Personalausstattung in psychiatrischen und psychosomatischen stationären Einrichtungen (PPP-RL) definiert. Sie sind für alle Berufsgruppen einrichtungs- und quartalsbezogen zu erfüllen und hierfür stations- und monatsbezogen nachzuweisen. Eine Nichterfüllung wäre seit 2021 mit Sanktionen bestraft worden, wobei diese in 2024 erneut ausgesetzt wurden.

Im Rahmen der Umsetzung des Krankenhaustransparenzgesetzes besteht seit dem Jahr 2024 die Verpflichtung, im Zuge der vierteljährlichen Datenlieferungen an das INEK umfassende Informationen über das ärztliche Personal bereitzustellen. Die erforderlichen Daten wurden sorgfältig erfasst und strukturiert aufbereitet, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann mit Sanktionen belegt werden, was die Bedeutung der fristgerechten und korrekten Datenlieferung unterstreicht.

Ebenfalls trat im Jahr 2024 die Verordnung zu einer speziellen sektorengleichen Vergütung nach § 115f SGB V ("Hybrid-DRG's") in Kraft. Hybrid-DRGs sind festgelegt nach einem Prozedurenkatalog, einer Verweildauer von weniger als zwei Tagen und einem vom InEK festgelegten Gruppierungsalgorithmus. Die Vergütung bei Entlassung am Tag der Leistungserbringung und mit einer Übernachtung ist dieselbe, so dass ein Anreiz entsteht, die Patienten frühzeitig zu entlassen. Neu ist bei den Hybrid-DRGs, dass die Leistung bei gleicher Vergütung auch im niedergelassenen Bereich erbracht werden darf (sektorengleiche Vergütung). Der Gesetzgeber plant, diese Leistungsart in den nächsten Jahren auszuweiten.

Seit 2022 sind bestandene Strukturprüfungen Voraussetzung für die Abrechnung bestimmter Leistungen wie der Intensivbehandlung. Bei negativer Bewertung entfällt die Abrechnungsmöglichkeit. Die Prüfungen wurden 2024 erneut erfolgreich durchgeführt. Mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KVVVG) sollen sie bis 2027 durch Qualitätsprüfungen der Leistungsgruppen ersetzt werden.

Die Anzahl der MD-Prüfungen, die die Krankenkassen veranlassen dürfen, ist unmittelbar an die Erfolgsquote der MD-Prüfungen im jeweiligen Vorquartal gebunden. Im Klinikum Stuttgart lag diese zwischen 49,72 % und 60,74 %. Entsprechend lag die Prüfquote in drei Quartalen bei 10 %, in einem bei 5 %. Beanstandete Fälle erforderten bislang eine gestaffelte Aufschlagszahlung; seit dem 12.12.2024 gilt ein fester Betrag von 400 €. Neu ist zudem ein verbindliches Erörterungsverfahren, das gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden soll.

Im Rahmen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes erfolgten Ausgleiche für die Steigerungen der Kosten für den Bezug von Erdgas, Wärme und Strom von Oktober 2022 bis April 2024. Die

## **Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024**

Entlastung wurde in pauschale Hilfe (Verteilung auf Basis der aufgestellten Betten) und die individuelle Erstattung von nachgewiesenen Energiekostensteigerungen (im Vergleich zum März 2022) aufgeteilt. Zusätzlich trat das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und dem Strompreisbremsengesetz (StromPBG) in Kraft.

Auch im Jahr 2024 sind die wesentlichen Auswirkungen des Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfLEG) die Fristen für die Budget- und Entgeltverhandlungen inkl. Sanktionen durch Rechnungsabschläge bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Unterlagen bei den Kostenträgern, die Möglichkeit von tagesstationären Behandlungen sowie die finanziellen Hilfen für Pädiatrie und Geburtshilfe, bei denen die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Wirtschaftsprüfer testiert werden muss. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

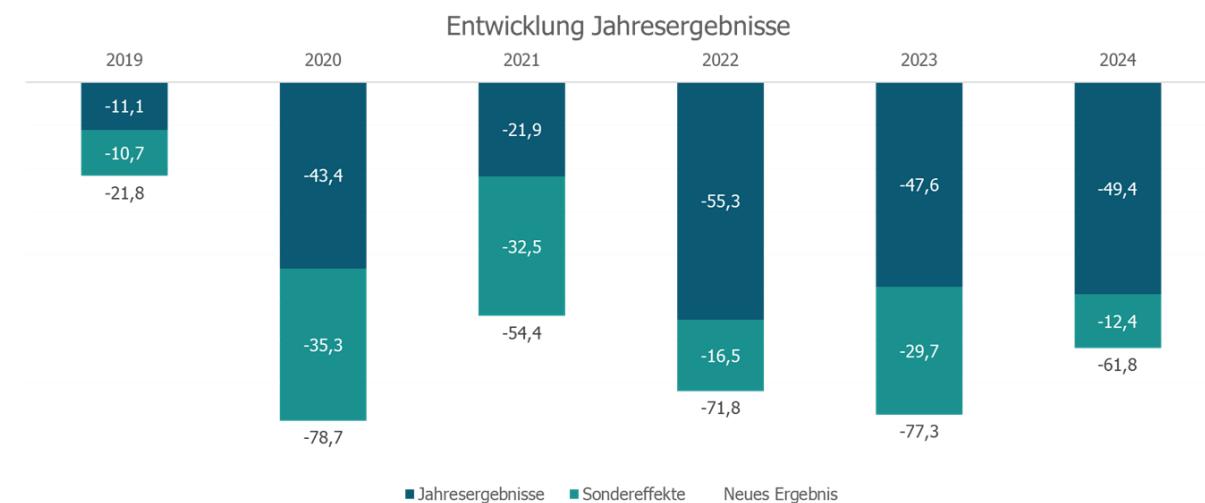
### **2.2 Geschäftsverlauf**

Wie in den Grundlagen des Unternehmens dargestellt, erfolgten in 2024 die Übernahmen der Krankenhaus vom Roten Kreuz Bad Cannstatt GmbH (RKK), der PNZ GmbH und der Sana Herzchirurgie Stuttgart GmbH (SHS). Diese prägten den Geschäftsverlauf in 2024. Im Wirtschaftsplan 2024 ist die Übernahme des Personals aus dem ehemaligen RKK im Rahmen des Aufbaus der Klinik für Pneumologie zum 01.01.2024 mit Steigerungen bei Erlösen und Kosten berücksichtigt worden. Nicht im Plan 2024 berücksichtig waren die in den Umsatzerlösen nach §277 HGB enthaltenen Erlöse sowie in den Personal- und Materialaufwendungen enthaltenen Kosten im Zusammenhang mit der Übernahme der SHS. Im Rahmen der in 2025 abgeschlossenen Integration der SHS in das Klinikum wurden zum 01.07.2024 die Mitarbeitenden ins Klinikum übernommen und anschließend durch Personalgestellung der GmbH zur Verfügung gestellt. Ebenso übernahm das Klinikum die Materialbeschaffung zum 01.07.2024 für die Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH (Herzzentrum; ehemals SHS). Weiterhin wurde geplant zum 01.01.2024 eine Klinik für Thoraxchirurgie etabliert, die zu Personalaufbau sowie zu Erlös- und Kostensteigerungen führte.

Das Klinikum Stuttgart weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -49.383 TEUR aus, verschlechtert sich damit um 1.777 TEUR gegenüber dem Vorjahr und unterschreitet den Wirtschaftsplan um 9.730 TEUR. An dieser Stelle ist jedoch zu erwähnen, dass das aktuelle Jahresergebnis, ebenso wie die vergangenen Jahresabschlüsse, geprägt waren von Sondereffekten, die sich bspw. auf Landes- und Energiehilfen und die Förderung der Pädiatrie bezogen. Im Jahr 2024 fielen diese Hilfen deutlich geringer aus als im Vorjahr, so dass sich das

## Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024

Jahresergebnis 2024 bereinigt um diese Sondereffekte deutlich gegenüber dem bereinigten Vorjahresergebnis verbessert hat. Vor 2023 sind insbesondere Coronihilfen als Sondereffekte ausgewiesen.



Maßgeblich für das Jahresergebnis sind die Entwicklungen der Erträge, Personal- und Materialaufwendungen. Bei geplanten Erträgen von 821,5 MEUR wurden im Berichtsjahr 903,1 MEUR erzielt, was einer Steigerung gegenüber dem Wirtschaftsplan von 81,6 MEUR (9,9%) und gegenüber dem Vorjahr um 114,8 MEUR (14,6%) entspricht. Diese deutlich über Plan liegenden Erträge kommen insbesondere durch die Steigerungen in den stationären und ambulanten Leistungen sowie den sonstigen Umsatzerlösen aufgrund der Verrechnung mit dem Herzzentrum zustande.

Die stationären Erträge waren im Berichtsjahr insbesondere geprägt durch die positive Entwicklung im Pflegebudget sowie den Zusatzentgelten, NUB-Entgelten und Zuschlägen. Im DRG-Bereich zeigt sich gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung, der Wirtschaftsplanansatz konnte jedoch nicht erreicht werden.

Die Budget- und Entgeltvereinbarung im KHEntgG-Bereich konnte für das Jahr 2023 zum 01.09.2024 umgesetzt werden. Der gemeinsame Abschluss für die Budget- und Entgeltvereinbarungen im BPfIV-Bereich für die Jahre 2021, 2022 und 2023 wurde zum 01.12.2024 umgesetzt.

Den geplanten Personalaufwendungen von 561,6 MEUR stehen im Berichtsjahr Personalaufwendungen von 607,5 MEUR gegenüber. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Plan von 45,9 MEUR (8,2 %) bzw. gegenüber dem Vorjahr um 79,6 MEUR (15,1%). Der Großteil der Vorjahressteigerung, nämlich 13,9%, sind auf die Tarifkostenentwicklung (4,9 %), strategische Übernahmen (4,4%) und die Zuwächse in der Pflege (4,7%) zurückzuführen.

Dem Plan lagen 6.025,9 Vollkräfte inklusive Überstunden zugrunde. Im Berichtsjahr waren es mit 6.426,6 jedoch 400,7 Vollkräfte mehr als geplant, bzw. 500,2 Vollkräfte mehr als im Vorjahr. Die VK-Steigerung gegenüber Plan beträgt 6,6 %, davon 1,2 % Herzzentrum sowie

## **Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024**

3,6% aufgrund der Entwicklungen im Pflege- und Funktionsdienst. Die Planüberschreitung beim Pflege- und Funktionsdienst in Höhe von 38,6 MEUR ist zum einen mit der ergebnisneutralen Übernahme der Mitarbeitenden des Herzzentrums (+10,0 MEUR) zu begründen, zum anderen insbesondere mit einem Mengeneffekt in Höhe von 28,4 MEUR. Davon sind voraussichtlich 15,8 MEUR über das Pflegebudget und Drittmittelkonten gegenfinanziert.

Vor dem Hintergrund der systematischen Finanzierungskrise der deutschen Krankenhäuser zeigt sich für das Klinikum Stuttgart ein positiver, deutlicher Entwicklungs- und Leistungstrend. Da die Entwicklung des Personalaufwandes nicht im Gleichklang zur Erlösentwicklung insbesondere bei den Krankenhausleistungen stand, wurden im Berichtsjahr zahlreiche Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung eingeleitet. Beispielsweise wurde seit Mitte des Berichtsjahres das Personaleinstellungsverfahren restriktiver gehandhabt. Dies führt dazu, dass jede Nachbesetzung im nicht eindeutig refinanzierten Bereich einer intensiveren Prüfung auf Notwendigkeit durch die Personalkommission, welcher der Vorstand vorsteht, unterzogen wird. In den letzten Monaten des Berichtsjahres seit Ergreifen dieser Maßnahme zeigt sich eine Stabilisierung der VK-Entwicklung mit Ausnahme von gewollten Steigerungen in den refinanzierten und Ausbildungs-Berufen.

# Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024

## 3 Lage

### 3.1 Ertragslage

Die Ertragslage wird im Wesentlichen von der Erlös- und Aufwandsentwicklung geprägt.

#### 3.1.1 Erlöse

	IST 2024 EUR	2024 %	IST 2023 EUR	2023 %	Veränderung EUR	WP 2024 EUR	Veränderung EUR
Erlöse aus Krankenhausleistungen	580.631.408	64,3	512.215.879	65,0	68.415.529	563.249.947	17.381.462
Erlöse aus Wahlleistungen	21.952.797	2,4	20.562.314	2,6	1.390.483	23.074.976	-1.122.180
Erlöse aus ambulanten Leistungen	111.749.703	12,4	90.705.729	11,5	21.043.974	100.919.922	10.829.781
Nutzungsentgelt der Ärzte	4.430.840	0,5	5.250.159	0,7	-819.319	4.060.973	369.867
Umsatzerlöse nach §277 HGB	124.919.853	13,8	91.398.314	11,6	33.521.539	86.917.346	38.002.507
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>843.684.601</b>	<b>93,4</b>	<b>720.132.396</b>	<b>91,4</b>	<b>123.552.206</b>	<b>778.223.163</b>	<b>65.461.438</b>
Bestandsveränderung und aktivierte Eigenleistungen	2.953.791	0,3	3.790.858	0,5	-837.067	600.000	2.353.791
Zuweisungen/Zuschüsse der öffentlichen Hand	32.450.174	3,6	40.446.025	5,1	-7.995.851	31.658.428	791.746
Sonstige betriebliche Erträge	24.059.850	2,7	23.936.851	3,0	122.999	11.038.063	13.021.787
<b>Summe Erträge</b>	<b>903.148.416</b>	<b>100,0</b>	<b>788.306.130</b>	<b>100,0</b>	<b>114.842.286</b>	<b>821.519.654</b>	<b>81.628.762</b>

## Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024

### Erlöse aus Krankenhausleistungen

	IST 2024 EUR	2024 %	IST 2023 EUR	2023 %	Veränderung EUR	WP 2024 EUR	Veränderung EUR
Erlöse aus stationären Leistungen KHEntgG	302.515.494	52,1	267.546.329	52,2	34.969.165	310.485.899	-7.970.405
Pflegebudget KHEntgG	126.110.940	21,8	104.710.349	20,4	21.400.590	112.300.000	13.810.940
Erlöse aus stationären Leistungen BPfIV	48.174.336	8,3	45.717.321	8,9	2.457.015	54.577.150	-6.402.813
Sonstige Erlöse aus Krankenhausleistungen	103.830.638	17,9	94.241.880	18,4	9.588.758	85.886.898	17.943.740
Corona Ausgleiche	0	0,0	0	0,0	0	0	0
<b>Erlöse aus Krankenhausleistung</b>	<b>580.631.408</b>	<b>100,0</b>	<b>512.215.879</b>	<b>100,0</b>	<b>68.415.529</b>	<b>563.249.947</b>	<b>17.381.462</b>

Insgesamt sind die **Erlöse aus Krankenhausleistungen** im Jahr 2024 um 13,4 % auf 580.631TEUR (VJ: 512.216 TEUR) gestiegen.

Die Erlöse aus stationären Leistungen (KHEntgG) sind um 34.969 TEUR und die Erlöse aus stationären Leistungen (BPfIV) um 2.457 TEUR gestiegen. Beim Pflegebudget lag der Zuwachs bei 21.401 TEUR. Die Steigerung der Erlöse aus stationären Leistungen (KHEntgG) resultiert zum einen aus dem Anstieg des ganzjährigen Landesbasisfallwertes auf 4.219,76 EUR (VJ: 4.005,20 EUR) und zum anderen aus einem Mengeneffekt (Steigerung um 4.810 CMP gegenüber 2023).

Der Anstieg der sonstigen Erlöse aus Krankenhausleistungen ergibt sich aus den zusätzlichen Erlösen aus Zusatzentgelten (ZE) und neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB) i.H.v. 4.524 TEUR sowie den Mehrerlösen aus Erlösausgleichen i.H.v. 4.299 TEUR.

Es wurden im Berichtsjahr 71.712 Casemix-Punkte erbracht. Diese liegen ca. 7,2 % über dem Vorjahreswert 2023 (66.902 inkl. Sportklinik), bereinigt um den Effekt der Übernahmen der Thoraxchirurgie und der Pneumologie (3.668 CMP) liegt die Steigerung bei 1,7%. Die Casemix-Punkte liegen somit ca. 2,7 % hinter den erwarteten Casemix-Punkten laut Wirtschaftsplan 2024 (73.737). Die DRG-Fallzahlen 2024 lagen bei 71.814. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Fallzahl um 3,7 % gestiegen. Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2024 blieb die Fallzahl ca. 5,2 % hinter den Erwartungen zurück. Die durchschnittliche Verweildauer lag wie im Jahr 2023 bei 5,2 Tagen.

Die **Erlöse aus Wahlleistungen** sind im Vergleich zum Vorjahr von 20,6 MEUR um ca. 1,4 MEUR auf 22,0 MEUR gestiegen. Der Anstieg resultiert aus den Erlösen für Wahlleistungen für stationäre Privatpatienten.

Die **Erlöse aus ambulanten Leistungen** sind im Vergleich zum Vorjahr um 21.044 TEUR deutlich angestiegen. Insbesondere sind Mehrerlöse im Rahmen der Ambulanten

## **Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024**

Spezialfachärztlichen Versorgung (1.894 TEUR), über Medizinische Versorgungszentren (1.727 TEUR) und in den Arzneimittelerlösen (15.292 TEUR) zu verzeichnen.

Im Geschäftsjahr 2024 sinken die **Nutzungsentgelte der Ärzte** um 0,8 MEUR auf 4,4 MEUR. Dies erklärt sich durch eine Verschiebung der Umsätze in die Erlöse aus Wahlleistungen, da bei Neubesetzungen die Altverträge durch Neuverträge ersetzt werden und somit mit der Zeit von einer geringeren Anzahl an Ärzten Nutzungsentgelte zu entrichten sind.

Bei den **sonstigen Umsatzerlösen nach § 277 (1) HGB** ergibt sich eine deutliche Steigerung zum Vorjahr von 36,7 % auf 124.920 TEUR. Dies begründet sich hauptsächlich durch die Erträge aus Kooperationen, insbesondere mit verbundenen Unternehmen. Mit der Übernahme des Einkaufs und Personals für die Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH zum 01.07.2024 und der damit zusammenhängenden Weiterberechnung konnten die Erträge aus Kooperationen mit dem Herzzentrum um 17.343 TEUR erhöht werden. Positiv wirken sich zudem Erträge aus Erlösausgleichen für frühere Geschäftsjahre (1.599 TEUR), periodenfremde Erträge aus Umfinanzierung (6.893 TEUR) sowie Umsatzsteuererstattungen der Betriebsprüfung (2.623 TEUR) aus. Ebenfalls positiv wirken sich die gestiegenen Erlöse aus Apothekenlieferungen an andere Häuser (+1.677 TEUR) sowie die um ca. 2.881 TEUR höheren Erstattungen des Ausbildungsfonds aus.

Die **Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen** sind im Geschäftsjahr um 837 TEUR im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Dies resultiert insbesondere aus einem weniger starken Anstieg des Bestandes der Überlieger im Vergleich zum Vorjahr.

Im Rahmen der Neubauprojekte erhöhen sich die Erlöse aus aktivierten Eigenleistungen auf 651 TEUR (VJ: 553 TEUR).

Die **Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand** sind im Vergleich zum Vorjahr um 7.996 TEUR gesunken. Dies resultiert überwiegend aus den in 2023 noch enthaltenen Landeshilfen im Rahmen der Coronapandemie, welche in 2024 nicht enthalten sind, sowie dem Rückgang der Energiehilfen um 7.297 TEUR auf 4.580 TEUR. Einen gegenläufigen Effekt haben die Zuschüsse des Trägers für nicht aktivierungsfähige Maßnahmen im Rahmen des Neubaus und zum Deutschlandticket sowie Zuschüsse aus der Förderung von nicht investiven Maßnahmen im Rahmen des Krankenhausstrukturfonds.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** sind im Geschäftsjahr um 123 TEUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dies ergibt sich aus dem Anstieg der Erträge aus Boni und Skonti sowie gestiegenen Zuwendungen Dritter. Gleichzeitig verringern sich die Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen.

## Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024

### 3.1.2 Aufwendungen:

	IST 2024 EUR	2024 %	IST 2023 EUR	2023 %	Veränderung EUR	WP 2024 EUR	Veränderung EUR
Personalaufwand	607.488.545	63,8	527.888.320	63,2	79.600.225	561.585.650	45.902.895
Materialaufwand	248.315.030	26,1	216.422.698	25,9	31.892.332	210.828.308	37.486.722
Ergebnis investiver Bereich	3.280.569	0,3	4.169.814	0,5	-889.245	4.900.000	-1.619.431
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	91.950.941	9,7	87.056.550	10,4	4.894.391	84.583.076	7.367.866
Steuern und Finanzergebnis	1.495.992	0,2	374.301	0,0	1.121.691	-724.684	2.220.676
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>952.531.077</b>	<b>100,0</b>	<b>835.911.683</b>	<b>100,0</b>	<b>116.619.394</b>	<b>861.172.350</b>	<b>91.358.726</b>

Der **Personalaufwand** stieg gegenüber dem Vorjahr um 15,1% auf 607.489 TEUR. Die wichtigsten Faktoren für die Steigerungen zum Vorjahr waren die Tarifentwicklung (+4,9%), die Steigerung in der Pflege (+4,7%) und die Übernahmen (4,4%). Im Berichtsjahr gab es im Durchschnitt 500,2 Vollkräfte mehr als im Vorjahr.

Die Tarifentwicklung enthält die Tarifabschlüsse Marburger Bund (01.04.2024 + 4,0%, rückwirkend zum 01.07.2024 um weitere 4,0%) und beim TVöD (Tabellenerhöhung +5,5% mit einer Sockelbetragserhöhung von 200€ ab 1.3.24).

Die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Vollkräfte (VK ohne Fremdpersonal) im Klinikum Stuttgart ist gegenüber dem Vorjahr um rd. +8,4% auf 6.426,6 VK gestiegen. Der größte Teil der Steigerungen machten die Übernahmen mit +3,8% und die Steigerung der Personalkapazitäten des Pflege- und Funktionsdienstes (ohne Übernahmen) um 3,5% aus. Diese Steigerung im Pflege- und Funktionsdienst ist insbesondere auf die hervorragende Ausbildungsqualität und hohe Übernahmequote der Auszubildenden zurückzuführen. In den Übernahmen sind auch die Mitarbeitenden der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH enthalten, die seit dem 01.07.2024 übernommen wurden. Dieses Personal wurde dem Herzzentrum im Rahmen einer Gestellung zur Verfügung gestellt und im Umfang von 9.986 TEUR entsprechend in Rechnung gestellt.

Der **Materialaufwand** ist um 31.892 TEUR auf 248.315 TEUR angestiegen. Der Anstieg betrifft mit 31.957 TEUR vor allem die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wohingegen die Aufwendungen für bezogene Leistungen leicht gesunken sind. Der überwiegende Anteil des Anstiegs für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betrifft i.H.v. 30.690 TEUR die Aufwendungen für den medizinischen Bedarf. Dieser resultiert größtenteils aus höheren Aufwendungen für Arzneimittel, die mit der vermehrten Herstellung und Abgabe von Zytostatika zusammenhängen. Korrespondierend wurden auch höhere Erlöse im Apothekenbereich generiert. Zudem sind Implantate wie auch diverse Verbrauchsmaterialien aufgrund der Leistungszunahme des Klinikums und der Übernahme des Einkaufs für die Herzzentrum

## **Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024**

Klinikum Stuttgart GmbH (6.804 TEUR) durch das Klinikum gestiegen. Gleichzeitig stiegen die Aufwendungen im Bereich Energie um 996 TEUR, wohingegen der Wirtschaftsbedarf um 270 TEUR sank.

Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen ergibt sich eine geringe Reduzierung auf 26.509 TEUR. Hierin enthalten ist eine Zunahme der bezogenen Fremdleistung für die Wäschereinigung um 1.231 TEUR sowie ein gegenläufiger Effekt durch die Reduzierung beim Leasingpersonal um 1.143 TEUR.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind gegenüber dem Vorjahr um 4.894 TEUR auf 91.951 TEUR gestiegen. Ursächlich hierfür sind höhere Wertberichtigungen auf Forderungen gegenüber Selbstzahlern, Mietaufwendungen an die SWSG sowie einem Anstieg in den Verwaltungsaufwendungen aufgrund gestiegener Archivierungskosten. Der Anstieg der Aufwendungen aus dem Ausbildungsfonds und den Aufwendungen zum strukturellen Rahmenplan sind über entsprechende Erlöse gegenfinanziert. Durch geringere Instandhaltungs- und periodenfremde Aufwendungen sowie geringere MD-Aufschlagszahlungen werden diese Effekte teilweise kompensiert.

### **3.2 Finanzlage**

Die Finanzlage ist weiterhin stabil, wobei durch die Rückzahlung des Kassenkredites von 30.000 TEUR an die Landeshauptstadt Stuttgart die Liquidität planmäßig um 19.374 TEUR zurückgegangen ist, die Zahlungsfähigkeit aber jederzeit gesichert war. Positiv in diesem Kontext ist auch der Rückgang der Forderungslaufzeit von 74,4 auf 56,0 Tage mit der Aussicht auf eine weitere Verbesserung.

#### **3.2.1 Investitionen**

Das Investitionsvolumen im Jahr 2024 belief sich auf 99 MEUR (VJ: 61 MEUR). Der überwiegende Teil in Höhe von 38,5 MEUR entfiel auf den Erwerb von Beteiligungen, 31,5 MEUR auf bauliche Maßnahmen. Rund 25,4 MEUR wurden in die Beschaffung von IT- und Medizingeräten und 4,1 MEUR in Lizzenzen und Konzessionen investiert.

## Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024

### 3.2.2 Liquidität

Der Stand an Liquiden Mitteln betrug zum Jahresende 2024 55.037 TEUR, was einer Verminderung von 19.374 TEUR gegenüber dem Vorjahr entspricht. Hauptgrund hierfür ist insbesondere die Rückzahlung des Kassenkredites in Höhe von 30.000 TEUR.

Forderungsbestand aus Lieferungen und Leistungen inkl. Wertberichtigungen	2024 TEUR	2023 TEUR	2022 TEUR
Forderungsbestand insgesamt	129.379	146.842	139.835

Die Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vorjahr resultiert überwiegend aus dem Rückgang der Forderungen gegenüber Krankenkassen (-21.884 TEUR) und den höheren Wertberichtigungen (+2.728 TEUR) in 2024.

Die Forderung nach dem KHEntgG bzw. BPfIV betragen 2024 25.030 TEUR (VJ: 46.005 TEUR).

Hauptsächlich aus dem Erhalt von Fördermitteln des Landes und der Landeshauptstadt Stuttgart verringert sich im Jahr 2024 der Zwischenfinanzierungsbedarf im Rahmen des Neubaus KH. Die Zahlungsfähigkeit war durch die Unterstützung des Landeshauptstadt Stuttgart auch im Geschäftsjahr 2024 jederzeit gegeben. Auch zeigt die Liquiditätsplanung darüber hinaus, dass die Zahlungsfähigkeit weiterhin gesichert ist.

### 3.2.3 Kreditaufnahmen

Die Zwischenfinanzierung durch die Landeshauptstadt Stuttgart für die Investitionen des strukturellen Rahmenplanes betrug zum 31. Dezember 2024 50.107 TEUR (Vorjahr 111.939 TEUR). Insbesondere die Einzahlungen der Einzelförderung des Landes für Haus G (40,68 MEUR) sowie die Zahlungen der Stadt zur finalen Aktivierung des Haus G (39,0 MEUR) haben den Zwischenfinanzierungsbedarf deutlich gesenkt. Neue Ausgaben im Geschäftsjahr 2024 im Rahmen des strukturellen Rahmenplans erhöhen die Zwischenfinanzierung entsprechend gegenläufig. Der Gesamtbetrag der Fremdkredite (d.h. ohne Zinsabgrenzung und Bauzwischenfinanzierungskonto) betrug zum 31. Dezember 2024 12.270 TEUR (VJ: 16.830 TEUR). Zur Liquiditätssicherung wurden in 2022 insgesamt Kassenkredite von 50.000 TEUR bei der Stadt Stuttgart aufgenommen, davon wurden 20.000 TEUR in 2023 und 30.000 TEUR in 2024 getilgt. Der gesamte Aufwand für Zinsen betrug 1.903 TEUR (VJ: 882 TEUR), davon entfallen rund 1.020 TEUR auf Zinsen aus Steuern, welche aus der Zuführung von Rückstellungen für steuerliche Risiken resultiert. Die bestehenden Kreditverpflichtungen wurden planmäßig erfüllt.

## Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024

### 3.2.4 Spenden

Dem Klinikum flossen 2024 Geld- und Sachspenden in Höhe von rund 10,3 MEUR (VJ: 6,1 MEUR) zu.

## 3.3 Vermögenslage

### Finanzierung des Anlagevermögens:

Einzelförderung	EUR	315.898.640,00
KHZG	EUR	4.852.675,00
Pauschalförderung	EUR	36.310.550,31
Zuweisung öffentliche Hand	EUR	344.460.759,96
Drittmittel /Spenden/DV	EUR	8.957.899,65
Eigenmittelfinanzierung vor KHG	EUR	3.975.655,02
Eigenmittel	EUR	126.067.134,43
(davon 50.106.526,48 EUR Finanzierung über das Bauzwischenfinanzierungskonto)		
<b>Summe</b>	<b>EUR</b>	<b>840.523.314,37</b>

### Bauliche Entwicklung

Durch Neu-, Umbau- und Infrastrukturmaßnahmen werden die medizinischen Einrichtungen des Klinikums Stuttgart an zwei Standorten – Katharinenhospital und Krankenhaus Bad Cannstatt – stetig erweitert und modernisiert.

Innerhalb des Gesamtumfangs Neubau Katharinenhospital (NBKH) wurden zum Jahresbeginn 2024 die Flächen des Neubaus Haus G an das Klinikum übergeben. Die Inbetriebnahme und Umzüge der Nutzungseinheiten wurden bis Ende März 2024 abgeschlossen, die Aufnahme des Betriebs erfolgte ab April 2024. Der Neubau des Haus G wird vom Land Baden-Württemberg und der Landeshauptstadt Stuttgart gefördert. Im Anschluss an den Umzug der Nuklearmedizin nach Haus G wurde mit der technischen Außerbetriebnahme des damit leergezogenen 1. Bauabschnitts für den Rückbau ABE begonnen. Der mechanische Rückbau startete in Q4/2024 mit dem Abbruch der Verbindungsbrücke OH/FK. Der Abschluss des Rückbaus inkl. Baugrube und Verbau ist für 06/2026 geplant und Voraussetzung für die Übergabe der Baustelle und den Baubeginn des 1. Bauabschnitts Haus ABE.

Die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) für den Neubau Haus ABE wird aktuell an den aufgrund von Leistungszuwachsen zwischenzeitlich gestiegenen Flächenbedarf insbesondere an OP-Kapazitäten im 1. Bauabschnitt angepasst und entsprechend fortgeschrieben. Die Vorlage der Ergebnisse der überarbeiteten Entwurfsplanung für den ersten Bauabschnitt erfolgt in Q1/2025. Die Entwurfsplanung für den 2. Bauabschnitt folgt vor der Sommerpause 2025. Aufgrund des parallel durch das Klinikum durchgeföhrten Ausschreibungsverfahrens zur Beauftragung eines GÜ-Partners und der dadurch zu erreichenden frühzeitigeren Kostensicherheit durch die Vorlage der Angebote der beteiligten Bieter wurde der Zeitpunkt für die Vorlage des Baubeschlusses auf Q4/2025 neu terminiert. Die Gremienentscheidungen sind für Oktober/November 2025 terminiert.

## **Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024**

Zur Stärkung der Nachhaltigkeit wurden mit Unterstützung der LHS in 2024 Projekte zur LED-Umstellung in insgesamt sechs Häusern begonnen bzw. fertiggestellt. Die Ausstattung weiterer Häuser mit energieeffizienter Beleuchtung ist in Planung. Auf dem Versorgungszentrum des Klinikums am Standort Mitte wurden weitere Dachflächen mit PV-Modulen ausgestattet. Weitere Dachflächen sind zusammen mit dem Amt für Umweltschutz überprüft worden und werden aktuell projektiert.

Die bauliche Integration der Sportklinik am Standort KBC wurde 2024 weitestgehend abgeschlossen. Mit der Herstellung einer zusätzlichen Wegeverbindung der neu bezogenen Flächen der Sportklinik zum Haupteingang des Krankenhauses Bad Cannstatt und der in Haus 2 verorteten Radiologie wurde begonnen, die Fertigstellung ist für 2025 geplant.

### **Umlaufvermögen:**

Die Vorräte steigen im Berichtsjahr um 3.571 TEUR auf 33.890 TEUR (VJ: 30.319 TEUR). Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände fallen um 70.570 TEUR auf 209.061 TEUR. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang der Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht um 66.392 TEUR sowie dem Rückgang der Forderung aus Lieferung und Leistung um 17.463 TEUR, gleichzeitig nehmen die Forderungen gegen verbunden Unternehmen um 10.475 TEUR und die Forderungen gegenüber der Stadt Stuttgart um 3.526 TEUR zu. Die Forderungen im Zusammenhang mit internationalen Patienten belaufen sich zum 31.12.2024 auf rund 1,63 MEUR, diese sind zu 100% wertberichtet. Der Bestand der liquiden Mittel fiel um 19.374 TEUR auf 55.037 TEUR.

### **Eigenkapital und Kapitalrücklage:**

Die Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart hat ein Stammkapital von 14.800 TEUR.

Die Kapitalrücklagen betragen zum Bilanzstichtag 59.473 TEUR (Vorjahr: 46.507 TEUR). Die Veränderung der Kapitalrücklage ist auf folgende Vorgänge zurückzuführen:

Entnahme für den Ausgleich des Jahresfehlbetrag 2023	-47.606	TEUR
Restzahlung des Jahresfehlbetrag 2023	1.572	TEUR
Abschlagszahlungen auf den Jahresfehlbetrag 2024	39.000	TEUR
Einzahlungen in die Kapitalrücklage zum Erwerb von Beteiligungen	20.000	TEUR

### **Sonderposten:**

Die Summe der Sonderposten des Sachanlagevermögens erhöht sich passend zur Entwicklung des Anlagevermögens um 35.267 TEUR auf 710.481 TEUR.

### **Rückstellungen:**

Die Rückstellungen sinken um 373 TEUR auf 149.358 TEUR. Während die Rückstellungen für Altersteilzeit, die Rückstellung für Schadenfälle, die Rückstellung für Anlagen im Bau sowie die Rückstellungen für MD-Fälle einschließlich der zu erwartenden Aufschlagszahlungen aus MD-Verfahren wesentlich den Rückgang der Rückstellungen beeinflussten führten die Zunahmen

## **Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024**

der Steuerrückstellung und der Rückstellungen im Personalbereich zu einem gegenläufigen Effekt.

Im Zusammenhang mit der bis 2016 betriebenen „International Unit“ und den noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren, weist das Klinikum seit dem Jahresabschluss 2022 eine Rückstellung für Prozessrisiken von insgesamt 20,6 MEUR aus. Da das Risiko der Inanspruchnahme noch nicht vollständig weggefallen ist, hat die Kommunalanstalt unter vorsichtiger kaufmännischer Bewertung die Rückstellung im Jahresabschluss 2024 beibehalten.

### **Verbindlichkeiten:**

Die Verbindlichkeiten fallen insgesamt um 93.896 TEUR auf 250.547 TEUR. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart um 100.644 TEUR, welche sich aus der Resttilgung des Kassenkredites und dem geringeren Zwischenfinanzierungsbedarf des Baufortschrittes aufgrund der Endfinanzierung von Haus G ergibt. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten reduzieren sich durch Regeltilgung von Darlehen um 4.573 TEUR. Zudem sinken die Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht um 2.140 TEUR und die Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens um 1.181 TEUR. Hingegen erhöhen sich die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung um 11.023 TEUR, insbesondere aufgrund der Verbindlichkeiten aus noch ausstehenden Tilgungsraten (8.321 TEUR) für den Geschäftsanteilskauf der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH. In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind zum 31.12.2024 eine Verbindlichkeit gegenüber der Sportklinik Stuttgart GmbH i.L. (2.991 TEUR) aus dem Asset Deal zur Übernahme der Sportklinik, eine Verbindlichkeit gegenüber der Beteiligungs GmbH (2.021 TEUR) aus dem Share Deal zur Übernahme der Anteile an der PNZ GmbH und dem Kauf des Anlagevermögens des ehemaligen Krankenhaus vom Roten Kreuz Bad Cannstatt sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH aus Konsiliarleistungen enthalten.

## **4 Chancen und Risiken**

Das Klinikum Stuttgart hat ein Risikomanagementsystem etabliert, um frühzeitig potenzielle Risiken zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten. Zudem obliegt dem Risikomanagementsystem eine Steuerungsfunktion mit dem Ziel, geeignete Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten, um Schaden vom Klinikum abzuwenden oder zu verringern.

Die Erfassung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung aller Risiken erfolgt quartalsweise basierend auf einem in 2023 neu aufgesetzten Risikomanagementhandbuch. Die Risiken werden nach Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit klassifiziert, regelmäßig überwacht und im Rahmen der Krankenhausleitungs runde an die Krankenhausleitung berichtet.

Im dritten Quartal 2023 wurde damit begonnen, das bestehende Risikomanagementsystem weiter auszubauen. Durch die Einführung eines neuen Risikomanagementmoduls im März 2024 wurde es umfassend erneuert. Es befähigt die Risikobeauftragten, bestehende und zukünftige Risiken im Haus noch transparenter und mehrdimensional abbilden zu können, diese zu bewerten und mit geeigneten Maßnahmen zu versehen. Die Erfassung der Risiken und Maßnahmen erleichtert dem zentralen Risikomanagement die Auswertung und Aufbereitung der Daten und verbessert das Berichtswesen hinsichtlich der Gremien.

Nachfolgend sind die wesentlichen Chancen und Risiken des Klinikum Stuttgart aufgelistet:

### **Chancen**

Das Klinikum Stuttgart steht im Großraum Stuttgart im Wettbewerb mit anderen Krankenhäusern. Dem muss es sich täglich stellen, wobei es in diesem Wettbewerb als größtes Krankenhaus der Maximalversorgung in Baden-Württemberg mit einer hohen Qualität gut aufgestellt ist und sich durch den Zukauf der Sportklinik, des Krankenhauses vom Roten Kreuz und der Sana Herzchirurgie weiter klar positioniert und wichtige Expertisen ausbaut. Insbesondere mit der Übernahme der ehemaligen Sana Herzchirurgie in das Klinikum Stuttgart und damit der zweiten Phase des Aufbaus des Kompetenzzentrums können weitere Synergieeffekte gehoben und die Versorgung der Patienten verbessert werden. Darüber hinaus hat das Klinikum Stuttgart auch mit unterschiedlichen Anbietern von Gesundheitsdienstleistungen Kooperationsverträge geschlossen, um die medizinische Versorgung noch weiter auszubauen.

Zudem bieten die beiden Neubauten Haus F und Haus G am Standort Mitte große Chancen für eine effizientere Versorgung von Patienten in einem modernen Klinikumfeld und erhöhen gleichzeitig die Attraktivität des Standortes im Zentrum der Stadt Stuttgart.

## **Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024**

Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) soll der digitale Wandel in deutschen Krankenhäusern vorangetrieben werden. Das Klinikum Stuttgart hat für alle eingereichten Förderanträge eine Förderzusage erhalten, die sich auf ein Volumen von über 23 MEUR Fördersumme bezieht. Zur Auszahlung der Mittel sind Anträge zur Kostenerstattung auf Basis der erfolgten Ausgaben notwendig. Mit den Fördergeldern sind inhaltliche Bedingungen (Pflichtfunktionen) verbunden und zunächst war eine Umsetzung bis Ende 2024 gefordert. Die Umsetzungsfristen wurden verlängert. Die KHZG-Projekte des Klinikum Stuttgarts sind alle bereits beauftragt und befinden sich in der Umsetzung.

Die anhaltende strukturelle Unterfinanzierung führt zu einer dramatischen Lage der Krankenhäuser. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft fordert daher nachdrücklich ein 100-Tage-Sofortprogramm<sup>5</sup>, das u.a. folgende Aspekte beinhaltet:

- kurzfristig wirksamer struktureller Inflationsausgleich zur wirtschaftlichen Sicherung bedarfnotwendiger Krankenhäuser
- geplante Vorhaltefinanzierung unverzüglich aussetzen und auf Basis von Auswirkungsanalysen neu bewerten
- Bürokratieabbau
- Planungsvorgaben mit ausreichend Öffnungsoptionen für die Länder
- Definition von Krankenhausstandorten auf einen Radius von 5 km erhöhen
- Mindestvorhaltezahlen oder ausgeweitete Facharztvorgaben aussetzen

Der aktuell veröffentlichte Koalitionsvertrag der zukünftigen Bundesregierung beinhaltet zur Krankenhauslandschaft u.a. die Maßnahme „Die Lücke bei den Sofort-Transformationskosten aus den Jahren 2022 und 2023 sowie den bisher für die GKV vorgesehenen Anteil für den Transformationsfonds für Krankenhäuser finanzieren wir aus dem Sondervermögen Infrastruktur.“ Es bleibt abzuwarten, in welcher Höhe und mit welcher Ergebniswirksamkeit diese Maßnahme für das Klinikum Stuttgart Wirkung entfalten wird.

---

<sup>5</sup> Vgl. Pressemitteilung Deutsche Krankenhaus Gesellschaft vom 11.03.2025  
[2025-03-11\\_PM\\_DKG\\_zum\\_100-Tage-Programm.pdf](https://www.dkg.de/fileadmin/user_upload/pressemitteilungen/2025-03-11_PM_DKG_zum_100-Tage-Programm.pdf)

## **Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024**

### **Chancen und Risiken**

In der Planung für 2025 ist die Förderung der Pädiatrie über Zuschläge gemäß des KHVVG mit 5 MEUR enthalten wobei die genaue Höhe noch nicht vereinbart wurde und so eine Chance sowie ein Risiko im niedrigen einstelligen Millionenbetrag besteht.

Mit einer positiven Gutachtenquote der Prüfungen des Medizinischen Dienstes im Rahmen der Fallbegutachtungen nach PrüfvV von über 60% besteht jedes Quartal die Chance, dass die Prüfquote auf 5% gesenkt wird und dadurch die Aufschlagszahlungen für das folgende Quartal entfallen. Weiterhin kann es durch das KHVVG Änderungen bei der Berechnung der Aufschlagszahlungen geben. Hier ist für das Klinikum ein Ergebniseffekt in beiden Richtungen von jeweils ca. 1,5 MEUR möglich.

Die steuer- und strafrechtlichen Ermittlungen bezüglich der Behandlung von libyschen Patienten und der Beratung eines Krankenhauses in Kuwait sind noch nicht abgeschlossen. Für die Risiken aus den ausländischen Projekten wurde eine Vorsorge im Rahmen von Rückstellungen und Wertberichtigungen gebildet, aus welchen bei Wegfall der Risiken positive Ergebniseffekte resultieren würden.

### **Risiken**

Eine Steigerung der Marktpreise beispielsweise beim medizinischen Sachbedarf und bei Lebensmitteln über die geplanten Steigerungsraten hinaus kann zu negativen Ergebniseffekten führen, sofern diese Steigerungen nicht durch Maßnahmen wie die Zusammenarbeit mit einer Einkaufsgemeinschaft, die Konsolidierung des Produktportfolios usw. kompensiert werden. Hier sind Kosten im Millionenbereich grundsätzlich nicht ausschließbar.

Im Wirtschaftsplan wurden 2% Tarifsteigerungen für den TVöD-Bereich angenommen. Aufgrund der Forderungen der Gewerkschaft war ein höherer Preiseffekt aufgrund des offenen Tarifabschlusses möglich. Zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanerstellung wurde das Risiko wie folgt bewertet: Bei einer um einen Prozentpunkt höheren Tarifsteigerung ist mit einem um 2,5 MEUR höherem Personalaufwand zu rechnen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass je nach Preisentwicklung die Tarifrate noch zu Steigerung der Budgets führen könnte. Zum Zeitpunkt der Lageberichtserstellung ist nun nach Abschluss der Tarifverhandlungen erkennbar, dass aufgrund der Abschlüsse Mehrkosten in Höhe von 3,7 MEUR für 2025 entstehen werden, wovon ca. 1,9 MEUR nicht direkt refinanziert sind.

In der ambulanten Leistungserbringung weist das Klinikum hohe Verluste aus, die auch in der Zukunft das Ergebnis erheblich belasten könnten. Hier leistet das Klinikum einen großen Betrag zu Versorgung im Raum Stuttgart, der im Rahmen der Strukturen eines Krankenhauses nicht ausreichend finanziert wird.

Bestandsgefährdende Risiken sind nicht bekannt.

## **5 Prognosebericht**

Vor dem Hintergrund der systematischen Finanzierungskrise der deutschen Krankenhäuser wird für das Klinikum Stuttgart für das Jahr 2025 eine Fortsetzung des positiven, deutlichen Entwicklungs- und Leistungstrends und eine Ergebnisverbesserung gegenüber dem Jahr 2024 erwartet. Dabei wird die gesellschaftsrechtliche Integration des Herzzentrums für die Leistungsentwicklung prägend sein. Ausgangspunkt der Planung 2025 war ein intensiver Strategie- und Planungsprozess mit allen Zentren und Servicecentern. Ziel war es, anhand strukturierter Gespräche und Vorlagen die notwendigen Erlös- und Kostenentwicklungen bereits frühzeitig zu antizipieren und festzulegen, um auf dieser Basis eine integrierte Wirtschaftsplanung für das Jahr 2025 zu erstellen. Die Planungsgespräche fanden im Sommer 2024 statt, so dass die Daten auf der Wirtschaftsplanung 2024 und der Hochrechnung des 2. Quartals beruhten. Ausgehend von diesen Daten wurden mit den Erkenntnissen der Hochrechnung zum 3. Quartal 2024 Anpassungen an den Ansätzen vorgenommen, bei denen für 2025 andere Entwicklungen zu erwarten sind. Die Wirtschaftsplanung 2025 berücksichtigt die gesellschaftsrechtliche Integration der Herzzentrum des Klinikums Stuttgart GmbH (HZS), ehemals Sana Herzchirurgie. Das Klinikum plant damit in Summe 85.319 Case-Mix Punkte, Erläge von insgesamt 954,9 MEUR, Erlöse aus Krankenhausleistungen von 668,8 MEUR, einen Personalaufwand von 651,4 MEUR bei 6.814 Vollkräften inkl. Fremdpersonal und einen Materialaufwand von 244,0 MEUR. Der Wirtschaftsplan weist in Summe ein Jahresergebnis von -46,3 MEUR aus.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Wirtschaftsplans und zur Ausweitung der Steuerungsmaßnahmen zur Ergebnisverbesserung hat das Klinikum Stuttgart aus dem partizipativen Strategie- und Planungsprozess Ende 2024 ein umfassendes Programm zur konkreten wirtschaftlichen Verbesserung abgeleitet (AG Wirtschaftlichkeit). Hier stehen für 2025 in Summe 12 Umsetzungsprojekte im Fokus, die von interdisziplinären Projektleitungen, einem Projekt Management Office sowie dem Lenkungskreis, bestehend aus Vorstand, Krankenhausleitung, Controlling und Personalrat umgesetzt und gesteuert werden.

Das am 11.12.2024 veröffentlichte Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz — KHVVG) sieht u. a. die Verlängerung der Förderung von Pädiatrie und Geburtshilfe für die Jahre 2025 und 2026 vor. Die Förderung der geburtshilflichen Versorgung erfolgt analog den Vorjahren, bei den Fördermitteln für Pädiatrie ist ab dem Jahr 2025 ein pauschaler Rechnungszuschlag für die festgelegte Patientengruppe (> 28 Tage, < 16 Jahre) zu erheben.

Weitere Auswirkungen des KHVVG betreffen vor allem die Jahre ab 2026, wobei das sog. Vorhaltebudget erst ab dem Jahr 2027 wirksam wird. Im kommenden Jahr 2025 liegt hier der Fokus vor allem auf den Leistungsgruppen, welche künftig den Versorgungsauftrag eines Krankenhauses festlegen.

## **Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Lagebericht 2024**

In 2025 wird die Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUG-V) um keinen weiteren pflegesensitiven Bereich ergänzt. Zusätzlich wurde jedoch mit der Verordnung über die Grundsätze der Personalbedarfsbemessung in der stationären Krankenpflege (Pflegepersonalbemessungsverordnung – PPBV) am 12.06.2024 eine weitere gesetzliche Vorgabe für die Personalbesetzung im Bereich der stationären Pflege am Bett eingeführt. Die Vorgabe einer Erfüllungsquote nebst Sanktionen ist bisher nicht Inhalt der Verordnung. Aktuell ist nicht absehbar, ob eine solche Vorgabe (analog der PPP-RL) im Laufe des kommenden Jahres vom Gesetzgeber festgelegt wird. Die sich aus der Richtlinie zur Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL) ergebenen Sanktionen sind auch in 2025 ausgesetzt.

Im Rahmen des Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) wurde u.a. festgelegt, dass ab dem Jahr 2025 das Pflegepersonal mit einem „sonstigen Berufsabschluss“ oder „ohne Berufsabschluss“ nicht mehr im Rahmen des Pflegebudgets finanziert wird. Zu den Hebammen auf Station werden ab 2025 Hebammen im Kreißsaal in das Pflegebudget aufgenommen.

Die Budgetfristen geben vor, dass die Forderungsunterlagen für das Budgetjahr 2024 bis 31.03.2025, für das Budgetjahr 2025 bis 30.09.2025 und für das Budgetjahr 2026 bis 31.12.2025 den Kostenträger vollumfänglich vorgelegt werden müssen. Ab dem Budgetjahr 2026 greift ein Schiedsstellenautomatismus, wenn die Budgetvereinbarung nicht bis 31.07. des Folgejahres geschlossen wurde.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung hat das Klinikum seine Hochrechnung auf Basis des ersten Quartals 2025 abgeschlossen. Dabei geht die Prognose von einer Erreichung des Wirtschaftsplanes aus. Erlössteigerungen ergeben sich insbesondere aus der Anpassung des Landesbasisfallwertes aber auch im Rahmen des Pflegebudgets. Im Gegenzug steigen die Personalkosten insbesondere wegen einer über den Wirtschaftsplan hinaus möglichen Einstellung von refinanziertem Pflegepersonal und wegen der höheren Tarifeffekte. Der zu erwartende geringere Ergebniseffekt durch die Landeshilfe 2025 wird durch die Erlössteigerungen und Kostenreduktionen kompensiert.

Stuttgart, 27.05.2025

---

Prof. Dr. med. Jan Steffen Jürgensen  
Medizinischer Vorstand  
und Vorstandsvorsitzender

---

Marya Verdel  
Kaufmännische Vorständin

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## **10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge**

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## **11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen**

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## **12. Elektronische Kommunikation**

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## **13. Vergütung**

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## **14. Streitschlichtungen**

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## **15. Anzuwendendes Recht**

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.